



100 Tipps, um erfolgreich Steuern zu sparen



Ein Ratgeber von aktien.net

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser, liebe steuergeplagten Leidensgenossen,

der Aufschrei ist jedes Mal groß, wenn in Deutschland ein prominenter Steuersünder vom Format eines Uli Hoeneß oder Klaus Zumwinkel auffliegt. Man liest von zahlreichen Selbstanzeigen und ominösen Steuer-CDs – und bekommt den Eindruck: Wir sind eine Republik der Steuerhinterzieher. Dabei ist das Gegenteil der Fall. Die meisten Deutschen zahlen nämlich zu viel Steuern. Jahr für Jahr schenken Millionen Bundesbürger dem Staat einen Teil ihres hart verdienten Einkommens.

Dabei ist es gar nicht so schwer, sich die zu viel bezahlten Abgaben vom Fiskus zurückzuholen. Man muss wahrlich kein Experte sein, um seine Steuerlast effektiv zu senken und dem Finanzamt einen Schritt voraus zu sein. Und dass dies einen riesigen Berg Papierkram bedeutet, ist ebenfalls ein Mythos. Wir – die Redaktion von **aktien.net** – haben für Euch deshalb 100 konkrete und effiziente Steuertipps zusammengestellt.

Wir geben Euch allgemeine Hinweise zum Umgang mit dem Finanzamt und liefern eine Fülle von legalen Tricks, die sowohl Arbeitnehmern als auch Selbstständigen, Familien und Hausbesitzern zu Gute kommen. In der Kategorie der „Sonstigen Steuertipps“ findet sich auch

der ein oder andere kuriose Hinweis, auf den ihr vielleicht nicht so einfach gekommen wärt. Oder wusstet ihr, dass man die Kosten für das Potenzmittel Viagra von der Steuer absetzen kann?

Wir wünschen Euch in jedem Fall viel Spaß bei der Lektüre und drücken die Daumen, dass ihr mit Hilfe unserer Tipps dem Finanzamt beim nächsten Mal ein Schnippchen schlagen könnt.

Eure **aktien.net**-Redaktion

Haftungsausschluss: Unser Autoren-Team hat die Tipps nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und versucht, größtmögliche Aktualität (Stand: Juni 2017) zu gewährleisten. Als Quellen dienten aktuelle Fach-Publikationen sowie die entsprechenden Gesetzestexte. Eine Garantie für die Empfehlungen kann natürlich nicht übernommen werden, da der Staat die entsprechenden Gesetze jederzeit ändern kann. Eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers ist damit ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Allgemeine Informationen 8

Kapitel 2

20 Steuertipps für Angestellte 14

Kapitel 3

20 Steuertipps für Selbstständige 40

Kapitel 4

20 Steuertipps für Eltern, Kinder und Großeltern 62

Kapitel 5

20 Steuertipps zum Wohnen, Bauen und Vermieten 92

Kapitel 6

20 sonstige und skurrile Steuertipps 124

Kapitel 1: Allgemeine Informationen

- Gut zu wissen: Wer seine Steuererklärung selbst macht und nicht auf einen Steuerberater zurückgreift, bekommt ab dem Jahr 2018 zwei Monate mehr Zeit. Die Steuererklärung muss dann also nicht mehr bis zum 31. Mai, sondern bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden.
- Solltet ihr die Frist zur Abgabe eurer Steuererklärung verpasst haben, kann es teuer werden. Das Finanzamt ist ab dem Jahr 2018 verpflichtet, einen sogenannten „Verspätungszuschlag“ festzulegen. Dieser beträgt mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat über der Frist.
- Ihr habt die Einspruchsfrist gegen Euren Steuerbescheid verstreichen lassen – lässt sich da noch was machen? Und ob! Ihr müsst einfach nur eine sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ beantragen und einen rechtlich

gültigen Grund liefern, warum ihr die Einspruchsfrist nicht einhalten konntet. Diese Gründe können unter anderem sein: Eine plötzliche Erkrankung, ein schwerwiegender Unfall, Einschränkungen durch hohes Alter, sämtliche Fälle von höherer Gewalt (beispielsweise ist ein Blitz in Euer Haus eingeschlagen) oder eine längere Abwesenheit von Eurer Wohnung – zum Beispiel wegen eines Auslandsaufenthalts.

- Sollte es mal hart auf hart kommen und ihr vor dem Finanzgericht landen, taucht oft eine Frage auf: Was kostet mich das? Die gute Nachricht vorweg: Ein Kostenvorschuss wird nicht fällig. Und solltet ihr den Prozess gewinnen, muss das Finanzamt sämtliche Kosten tragen. Geht es schief, bleiben die Gebühren an Euch hängen. Solltet ihr gegen das Finanzamt klagen und das Finanzgericht dafür gute Chancen sehen, so könnt ihr auch eine Prozesskostenhilfe beantragen. So ist das finanzielle Risiko minimiert.

- Viele Arbeitsmittel können mit einem Pauschalbetrag von 100 Euro von der Steuer abgesetzt werden. Dies beinhaltet zum Beispiel Werkzeug oder beruflich benötigte Kleidung.

Inzwischen akzeptieren manche Bundesländer für Arbeitsmittel aber auch eine Pauschale über 150 Euro. Ihr solltet es also immer zuerst mit dem höheren Betrag versuchen.

- Für private Sparkonten besteht trotz gegenteiliger Gerüchte noch immer keine Buchführungspflicht. Wenn das Finanzamt also nach der Herkunft von bestimmten Geldern fragt, reicht zumeist ein Verweis auf die mangelnde, eigene Erinnerung. Ihr seid ausdrücklich nicht verpflichtet, die Herkunft von privaten Geldern geschlossen nachzuweisen. Sollte das Finanzamt versuchen, euch genau diese Beweislast anzuhängen, muss von Seiten des Fiskus ein valider Nachweis darüber erbracht werden, dass bei euch eine seltsame hohe Summe schlummert, die einen konkreten Verdacht rechtfertigt.

- Aber auch aus dieser Lage gibt es diverse Auswege. Ein alter, aber immer noch guter Trick: Das Geld wurde in einem Casino gewonnen – beispielsweise beim Roulette. Sollte Euch das Finanzamt so richtig auf die Finger schauen, ist es ratsam, genauere Angaben über die entsprechende Spielbank und darüber machen zu können, wie genau der Gewinn zu Stande kam. Denn wie gesagt: Diese Erklärung hören Finanzbeamte regelmäßig. Wenig ratsam ist in

jedem Fall die Story von einem anonymen Verwandten in Übersee, der euch das Geld urplötzlich vermacht hat. Für dumm verkaufen sollte man die Beamten von Vater Staat nicht.

- Die Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer sollte im Zuge eines neuen Bürokratie-Entlastungsgesetzes zum Jahr 2017 ursprünglich von 17.500 Euro auf 20.000 Euro angehoben werden – zumindest wurde dies von diversen Medien kolportiert. Daraus ist aber offenbar nichts geworden. Die alte Grenze von 17.500 Euro ist nach wie vor gültig.

- Ihr geht in Elternzeit und nutzt aber weiterhin den Firmenwagen? Dann müsst ihr vorsichtig sein, denn nach einem aktuellen Gesetz kann Euch das auch während der Elternzeit als geldwerter Vorteil ausgelegt werden – und damit zu einer Kürzung des Elterngeldes führen. Wie stark der Abzug ausfällt, hängt davon ab, wie hoch der geldwerte Vorteil durch den Dienstwagen eingeschätzt wird.

- Einen kuriosen Fall hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden: Wenn der Arbeitgeber die Beiträge für eine Mitgliedschaft in einem

Sportverein (in dem konkreten Beispiel handelte es sich um einen Golfclub) bezahlt, gilt das als Arbeitslohn – und muss vom Arbeitnehmer versteuert werden. Dabei ist sogar irrelevant, ob Euer Chef Euch die Mitgliedschaft als eine Art Dienstanweisung aufgetragen hat.

- Wenn ihr mit Verkäufen bei eBay oder Amazon steuerpflichtige Gewinne erzielt, dann kann das Finanzamt dies nach einem aktuellen Urteil recht leicht nachprüfen. Denn die Betreiber der Plattformen sind ab sofort verpflichtet, bei einer entsprechenden Anfrage des Fiskus sämtliche Daten einer Person inklusive aller getätigten Verkäufe herauszugeben.

Kapitel 2:

20 Steuertipps für Angestellte und Beamte

Steuertipp Nr. 1:

Fahrtkosten

Wenn ihr eine Ausbildung macht oder fest in Lohn und Brot seid, dann müsst ihr jeden Tag den Weg zur Arbeit zurücklegen. Ob ihr dabei mit dem Auto fahrt, Bus oder Bahn nutzt, Euch auf das Fahrrad schwingt oder sogar zu Fuß zum Arbeitsplatz gehen könnt, eines habt ihr alle gemein: Ihr könnt den Weg zur Arbeit in der Steuererklärung angeben.

Die Rede ist hierbei von der sogenannten Fahrtkostenpauschale, die auch Pendlerpauschale oder Entfernungskostenpauschale genannt wird. Sie beträgt 30 Cent pro Kilometer und berechnet sich anhand der einfachen Wegstrecke von Eurem Zuhause zum Arbeitsplatz multipliziert mit der Anzahl Eurer Arbeitstage.

Das Ganze lohnt sich schon, wenn ihr 220 Tage im Jahr arbeitet und mindestens 16 Kilometer von der Arbeit entfernt wohnt (220 Tage x 16 Kilometer x 0,3 Euro pro Kilometer = 1.056 Euro).

Falls ihr unter diesem Wert liegen solltet, dann greift der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro, der jedem Arbeitnehmer zusteht und für den ihr nichts in der Steuererklärung eintragen müsst. Wenn ihr allerdings

noch weitere Werbungskosten angeben könnt, dann kann sich selbst ein geringerer Fahrtkostenbetrag schon wieder lohnen; dann nämlich, wenn ihr insgesamt über den Betrag von 1.000 Euro kommt. Ob das bei Euch so ist, könnt ihr in unserem Steuertipp Nr. 13) Werbungskosten und Fachliteratur nachlesen.

Steuertipp Nr. 2: Die Jobsuche

Selbst im unbequemen Fall einer Arbeitslosigkeit, also wenn ihr auf Jobsuche seid und eine Bewerbung nach der anderen raushaut, gibt Euch der Staat die Möglichkeit, Geld zu sparen. Ihr könnt nämlich alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Arbeitssuche einhergehen, in der Steuererklärung angeben und geltend machen.

Das geht von den Ausgaben für die Bewerbungsmappe über die Kosten für Briefpapier, Klarsichtfolien oder Umschläge bis hin zu den Briefmarken und den Belegen für Einschreiben, wenn ihr Eure Bewerbungen versichert abschickt. Sogar Kosten, die für Telefonate anfallen, oder Stellenanzeigen – sprich Jobgesuche –, die ihr auflegt, könnt ihr absetzen. Ihr habt sogar die Möglichkeit, die Fahrtkosten und die Parkscheine für das Vorstellungsgespräch steuerlich abzusetzen.

Voraussetzung ist dafür zwar nicht immer, dass ihr entsprechende Belege vorweisen könnt, aber oftmals genehmigt Euch der Fiskus damit gänzlich ohne Rückfragen die Ausgaben. Falls ihr manche Quittungen allerdings nicht mehr haben solltet, empfehlen wir Euch dennoch, die Ausgaben anzugeben. Manche Finanzämter schreiben Euch nämlich pauschal pro Bewerbung einen gewissen Betrag auf der Ausgabenseite gut.

Steuertipp Nr. 3: Mobbing am Arbeitsplatz

Es ist unschön, passiert aber dennoch an zahlreichen Arbeitsplätzen: Mobbing! Wenn ihr zu denjenigen zählt, die darunter leiden und unter Umständen sogar krank geworden und in Behandlung sind, dann habt ihr im Gegensatz zu anderen Krankheiten die Möglichkeit, die Kosten für Behandlungen, die mit der Krankheit nötig geworden sind, in der Steuererklärung als „Werbungskosten“ abzusetzen.

Und das hat einen entscheidenden Vorteil: Ihr könnt die Ausgaben nämlich in unbegrenzter Höhe geltend machen, und das ab dem ersten Euro. Andere Krankheiten, die nichts mit der Arbeit zu tun haben, lassen sich hingegen nur als „außergewöhnliche Belastungen“ deklarieren – in diesen Fällen habt ihr lediglich die Möglichkeit, das abzuschreiben, was über der „zumutbaren Belastungsgrenze“ liegt, die individuell ist und sich anhand Eures Familienstands und Eures Gehalts errechnet.

Natürlich benötigt ihr dafür aber eindeutige ärztliche Atteste, bevor ihr die Steuervergünstigungen anerkannt bekommt.

Steuertipp Nr. 4: Nebenjob: Minijob und Midijob

Wenn ihr Euch zusätzlich zu Eurer Hauptarbeit in einem Nebenjob noch ein paar Euro dazuverdienen wollt, dann gibt es dafür zwei verschiedene Möglichkeiten, die steuerlich unterschiedlich gehandhabt werden: den Minijob sowie den Midijob.

Bei ersterem dürft ihr maximal 450 Euro pro Monat verdienen, müsst die Tätigkeit aber nicht in der Steuererklärung angeben, weil Euer Minijobarbeitgeber einen Pauschalbetrag über zwei Prozent an den Fiskus zahlen muss, mit dem alle Schulden beglichen ist.

Bei einem Midijob (Verdienst zwischen 450,01 und 850 Euro) hingegen sieht die Sache schon wieder ganz anders aus. Dann nämlich müsst ihr die vollständigen Sozialversicherungsbeiträge zahlen und Euer Gehalt auch komplett versteuern. Mithilfe des Lohnsteuerjahresausgleichs könnt ihr Euch in der Steuererklärung aber unter Umständen ein paar Euro zurückholen. Wenn der Midijob hingegen Eure einzige Beschäftigung ist, dann ist auch dieser komplett steuerfrei.

Steuertipp Nr. 5: Zeitarbeit und Leiharbeit

Falls ihr in der Situation sein solltet, bei einer Leih- oder Zeitarbeitsfirma angestellt zu sein, dann ergeben sich für Euch einige interessante Steuersparmöglichkeiten, die natürlich auch immer von Eurem Arbeitsvertrag mit der Leiharbeitsfirma abhängen.

Normalerweise habt ihr im Vertrag keinen festen Arbeitsplatz stehen, weil es in der Natur der Sache liegt, dass ihr als Leiharbeiter an andere Unternehmen „verliehen“ werdet. Dadurch ergibt sich für Euch die besondere Chance, jeden einzelnen Kilometer mit 30 Cent in der Steuererklärung geltend zu machen – für den Hin- wie auch den Rückweg. Bei normalen Arbeitsverhältnissen ist dies zum Beispiel nicht möglich, dort könnt ihr mit der Fahrtkostenpauschale lediglich den einfachen Weg zum Arbeitsplatz absetzen.

Darüber hinaus habt ihr noch die Möglichkeit, den Verpflegungsmehraufwand (mehr dazu findet ihr in unserem Steuertipp Nr. 10: Verpflegungsmehraufwand) abzustauben.

Falls ihr jedoch länger als vier Jahre oder gar unbefristet ausgeliehen seid, greifen diese beide Steuerregelungen leider nicht.

Steuertipp Nr. 6: Fremdsprachenunterricht

Heutzutage kommt man fast nicht mehr ohne eine Fremdsprache aus. Gerade im Beruf wird ein gutes Englisch oder eine andere Sprache mehr und mehr vorausgesetzt. Doch nicht jeder hatte in der Schulzeit ausreichend Fremdsprachenunterricht, gerade die älteren Semester stehen da oft hinten an.

Daher kann es durchaus lohnend sein, für den Beruf einen Sprachkurs zu belegen, wenn ihr nicht den Anschluss auf dem Arbeitsmarkt verlieren wollt. Die Kosten dafür lassen sich sogar bei der Steuererklärung angeben – sofern ihr nachweisen könnt, dass ihr die Fremdsprache unbedingt für Euren Job benötigt und gelernt habt.

Einen Sprachkurs in Wirtschaftsenglisch beispielsweise erkennt der Fiskus problemlos an. Dass ihr aber einen Grundkurs, den ihr belegt habt, zweifelsfrei für die Arbeit benötigt, müsst ihr erst einmal nachweisen. Am besten eignet sich da ein einfacher, formloser Nachweis mit der Unterschrift Eures Chefs. Dann sind auch diese Kurse problemlos von der Steuer absetzbar, und zwar in voller Höhe als „Werbungskosten“.

Steuertipp Nr. 7: Berufsunfähigkeit

Wenn das Schicksal es nicht gut mit einem meint, dann kann es am Arbeitsplatz schon mal zu einem so schlimmen Arbeitsunfall kommen, dass ihr nicht mehr in der Lage seid, Euren Beruf weiterhin auszuüben. Ihr seid dann laut Versicherungssprache berufsunfähig, und der Staat zahlt Euch bis zum Renteneintritt eine sogenannte Erwerbunfähigkeitsrente. Doch die kann sehr gering sein. Abhilfe schafft da eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die ihr im Idealfall schon kurz nach dem Eintritt in die Arbeitswelt abgeschlossen habt.

Die monatlichen Ausgaben, die für diese private Berufsunfähigkeitsversicherung anfallen, lassen sich dabei seit 2014 komplett von der Steuer absetzen. Dafür gibt es selbstverständlich ein paar Anforderungen an den Vertrag, die erfüllt sein müssen, sonst kann der Fiskus sich querstellen. Ihr könnt erstens die Beiträge nur dann komplett absetzen, wenn die Berufsunfähigkeitsrente ein Leben lang ausgezahlt wird – und nicht wie bei vielen Verträgen nur bis zum Renteneintritt. Zweitens darf Euer Vertrag weder übertragbar, vererblich, beleihbar, veräußerbar noch im Voraus auszahlbar sein. Dann, und nur dann könnt ihr Eure Beiträge vollständig als „Sonderausgaben“ absetzen.

Steuertipp Nr. 8: Riester-Rente

Die Riester-Rente ist eine private Rentenversicherung, die mit staatlichen Zulagen und den sogenannten Sonderausgabenabzug vom Bund gefördert wird. Der Begriff der Riester-Rente geht zurück auf Walter Riester (SPD), Bundesminister für Arbeit und Soziales, und ist 2002 eingeführt worden.

Wer sich dafür entschieden hat, einen Riester-Vertrag abzuschließen, der genießt also nicht nur die jährlichen staatlichen Zulagen „Grundzulage“ und „Kinderzulage“, sondern hat auch bei der Steuererklärung noch mal die Möglichkeit, eine ordentliche Steuerersparnis mitzunehmen. Bis zu 2.100 Euro könnt ihr pro Jahr als „Sonderausgaben“ geltend machen. Wie hoch die Zahl im Einzelnen ist, hängt einzig und allein von der Höhe Eurer Beiträge ab. Im Schnitt könnt ihr also 175 Euro pro Monat in Euren Riester-Vertrag „buttern“ und bekommt dafür noch Steuerlast getilgt.

Wenn ihr den Betrag von 2.100 Euro überschritten habt, ist das auch kein Problem, ihr bekommt dann eben nur die maximal möglichen 2.100 Euro bei der Steuererklärung angerechnet.

Steuertipp Nr. 9:

Abfindung

Wenn es zu dem unschönen Fall einer betriebsbedingten Kündigung kommt, dann bietet Euch Euer Arbeitnehmer oftmals eine Abfindung an, um den Abschied einigermaßen friedlich über die Bühne zu kriegen. Zu einer Abfindung ist Euer Arbeitgeber übrigens in keinem Fall verpflichtet, deshalb gibt es auch keine feste Regelung, wie hoch diese ausfallen muss. Dass darauf allerdings Steuern anfallen, ist fest geregelt.

Doch wie berechnet sich die Steuer auf eine Abfindung? Genau genommen könnt ihr Euch für zwei verschiedene Besteuerungsmöglichkeiten entscheiden: Erstens könnt ihr einfach Euer reguläres Gehalt plus die Abfindung addiert versteuern. Das wäre genauso, als würdet ihr einfach mehr Geld verdienen.

Zweitens könnt ihr aber auch in sehr vielen Fällen die Fünftelregelung anwenden. Sie ist etwas kompliziert, besagt aber vereinfacht erklärt, dass das Finanzamt Eure Abfindung durch fünf teilt, diesen Betrag dann auf Euer Jahresgehalt addiert, anschließend davon die zu zahlende Steuer berechnet und sie mit dem Jahresgehalt ohne dieses Fünftel vergleicht. Der Differenzbetrag wird anschließend wieder mit fünf multipliziert und auf die Steuerschuld addiert, die ohne Abfindung anfallen würde.

Auf diese Weise zahlt ihr auf die Abfindung etwas weniger, als wenn ihr sie einfach dem Gehalt hinzurechnet. Da kommen schnell einige Hundert Euro zusammen, es lohnt sich also.

Interessant: Wenn ihr kirchensteuerpflichtig seid, dann müsst ihr für die Abfindung auch Kirchensteuer zahlen. Wendet Euch deshalb in solchen Fällen unbedingt an Eure Landeskirche oder Euer Bistum und bittet um eine Vergünstigung. Die Kirchen prüfen von Fall zu Fall, es ist aber nicht ungewöhnlich, dass ihr dann nur die Hälfte der Kirchensteuer zahlen müsst.

Steuertipp Nr. 10:

Verpflegungsmehraufwand

Wenn ihr beruflich unterwegs seid, dann bekommt ihr die Kosten, die dafür anfallen, in der Regel von Eurem Unternehmen bezahlt oder erstattet – Hotel, Fahrtkosten, Frühstück und Mittagessen. Ist dies nicht der Fall, dann könnt ihr die Ausgaben von der Steuer absetzen. Neben den Kosten für Fahrt und Übernachtung habt ihr darüber hinaus die Möglichkeit, noch den Verpflegungsmehraufwand geltend zu machen.

Dieser Verpflegungsmehraufwand ist eine Pauschale, die ganz unabhängig davon gewährt wird, wie hoch Eure Ausgaben tatsächlich waren – selbst wenn ihr nachweislich mehr zahlen musstet, bekommt ihr nur die Pauschale erstattet. Drei Szenarien unterscheidet der Fiskus dabei: Wenn ihr auf Dienstreise ohne Übernachtung (mindestens jedoch 8 Stunden) seid, dann bekommt ihr pro Kalendertag 12 Euro. Seid ihr mindestens 24 Stunden weg, dann gibt es 24 Euro. Für jeden Anreise- oder Abreisetag gibt es außerdem noch mal 12 Euro.

Für das Ausland gelten hingegen ganz andere Sätze. Schaut dafür am besten einfach in den Verpflegungsmehraufwand-Tabellen fürs Ausland, die im Bundessteuerblatt stehen.

Steuertipp Nr. 11:

Weihnachtsgeld

Immer am Ende eines jeden Jahres gibt es für viele Arbeitnehmer doppelt Grund zur Freude: Zusätzlich zum normalen Monatsgehalt bekommen viele Angestellte eine Einmalzahlung, das Weihnachtsgeld.

Wie hoch das Weihnachtsgeld im Einzelnen ist, dafür gibt es keine Regel und schon gar kein Gesetz – diese Sonderzahlung ist eine freiwillige Leistung Eures Chefs, und sie muss versteuert werden. Ärgerlich an der Sache ist allerdings, dass das Weihnachtsgeld in der Regel immer zusammen mit dem normalen Gehalt überwiesen wird und dann in dem jeweiligen Monat der Steuersatz höher ist als in den anderen Monaten – durch die Progression zahlt ihr deshalb auch mehr Steuern, weil dieses einmalige höhere Gehalt vom Fiskus erst einmal so behandelt wird, als würdet ihr es jeden Monat bekommen.

Doch keine Panik: Mit der Steuererklärung könnt ihr euch die zu viel gezahlten Abgaben wieder zurückholen. Dafür müsst ihr lediglich den Lohnsteuerjahresausgleich in der Steuererklärung machen, darin gebt ihr an, wie viel ihr über das Jahr gerechnet verdient habt und errechnet einen Mittelwert, wodurch die Steuerlast wieder sinkt.

Diese Vorgehensweise gilt natürlich auch für alle anderen Sonderzahlungen, die ihr von Eurem Arbeitgeber überwiesen bekommt, also beispielsweise für Urlaubsgeld, eine Bonuszahlung oder eine Gewinnbeteiligung.

Wenn Euch Euer Chef hingegen Sachleistungen zukommen lässt, zum Beispiel ein Handy oder einen Computer zu Weihnachten schenkt, Euch einen dicken Präsentkorb oder einen Gutschein für ein Wellness-Wochenende überreicht, müsst ihr dafür nichts abdrücken. Denn Sachleistungen sind von der Steuer befreit.

Steuertipp Nr. 12: Grenzgänger

Wenn ihr in Deutschland wohnt, aber in einem angrenzenden Land eine Arbeitsstelle habt, dann geltet ihr laut Steuerrecht als sogenannte Grenzgänger. Einheitlich sind diese Regeln nicht, es macht also einen Unterschied, ob ihr in Deutschland wohnt und in der Schweiz arbeitet, oder ob ihr in Frankreich, Holland oder Polen Eure Arbeitsstelle habt. Es kommt immer darauf an, welche Verträge die Staaten miteinander haben.

Meist ist so, dass ihr Einkommensteuer in dem Land zahlen müsst, in dem ihr das Geld verdient und nicht in dem Land, in dem ihr Euren Hauptwohnsitz habt. Anders ist das, wenn ihr in Frankreich oder Österreich arbeitet – dann müsst ihr in Deutschland Steuern zahlen. Bei der Schweiz hingegen werdet ihr sogar doppelt zur Kasse gebeten.

Um die Verwirrung komplett zu machen, gibt es natürlich auch noch unterschiedliche Regelungen für Sozialleistungen, wie zum Beispiel das Kindergeld. Mittlerweile ist es jedoch gang und gäbe, dass ihr den Differenzbetrag erstattet bekommt, falls ihr im Ausland weniger Sozialleistungen erhaltet als in Deutschland.

Steuertipp Nr. 13: Werbungskosten und Fachliteratur

Es ist der Klassiker unter den Steuervergünstigungen für Angestellten: „Werbungskosten“. Jeder Arbeitnehmer, ganz egal, ob er „Werbungskosten“ hat oder nicht, bekommt vom Staat eine Pauschale von 1.000 Euro angerechnet, wenn er denn die Steuererklärung macht. Für alle, deren „Werbungskosten“ unterhalb dieser Grenze liegt, lohnt es sich natürlich, die Pauschale anzusetzen. Wenn ihr jedoch im Jahr höhere „Werbungskosten“ habt, dann lohnt sich vor allem eines: Quittungen und Belege sammeln.

Doch was genau sind „Werbungskosten“ eigentlich? Vereinfacht gesagt, zählt alles, was ihr für Euren Job (oder auch künftigen Job) ausgeben, als „Werbungskosten“. Darunter fallen die Fahrtkosten (siehe auch Steuertipp Nr. 1: Fahrtkosten), berufsbedingte Reisekosten, die Ausgaben für eine Fachzeitschrift oder Tageszeitung, die ihr nachweislich für die Arbeit benötigt. Auch Gerichts- und Anwaltskosten könnt ihr als „Werbungskosten“ absetzen, wenn es um einen Streit mit Eurem Arbeitgeber geht. Informiert Euch im Zweifelsfall, ob ihr die Ausgaben als „Werbungskosten“ geltend machen könnt, hebt aber in jedem Fall erst einmal die Rechnung dafür auf. Es kann ja nicht schaden.

Steuertipp Nr. 14: Gewerkschaft und Berufsverband

Schon gewusst? Wenn ihr Mitglied in einer Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband seid, der sich speziell um eure wirtschaftlichen, persönlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Interessen am Arbeitsplatz kümmert, dann könnt ihr die Beiträge, die monatlich dafür anfallen, von der Steuer absetzen.

Dabei spielt es keine Rolle, um welchen Verband es sich handelt. Ob IG Metall, Gewerkschaft der Polizei, Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft oder Ver.di: Ihr könnt die Kosten für die Mitgliedschaft als „Werbungskosten“ in der jährlichen Steuererklärung geltend machen – ganz egal, wie hoch diese ausfallen.

Doch Vorsicht: Der Fiskus lässt sich das gerne beweisen. Am besten fragt ihr daher einfach Euren Berufsverband, ob er Euch eine Bescheinigung darüber ausstellen kann, welche Beiträge ihr in diesem Jahr gezahlt habt und legt diesen Zettel Eurer Steuererklärung bei.

Steuertipp Nr. 15: Fort- und Weiterbildungen

Je länger ihr im Beruf seid, desto notwendiger wird manchmal eine Fortbildungsmaßnahme, um technisch auf dem Stand der Dinge zu bleiben oder – wenn sich Eure Branche anderweitig weiterentwickelt – generell auf der Höhe der Zeit zu sein. Dafür werden Fort- und Weiterbildungen angeboten, die es Euch ermöglichen, Euren jetzigen Beruf weiterhin ausüben zu können oder darüber hinaus gehend vielleicht sogar aufzusteigen.

Ganz egal, um welche Maßnahme es sich dabei handelt: So lange sie Eurem beruflichen Weiterkommen dient, bekommt ihr bei den Kosten, die dafür anfallen, steuerlich unter die Arme gegriffen. Alle Kursgebühren, Fachbücher, Fahrtkosten zum Unterricht, auch Hotelkosten lassen sich absetzen.

All diese Ausgaben müsst ihr in der Steuererklärung als „Werbungskosten“ geltend machen, dabei gibt es keine Höchstgrenze – ihr könnt also alles absetzen, was ihr an Kosten dafür habt. Einzige Voraussetzung ist wie gesagt, dass es Euch im Beruf weiterhelfen muss. Und diese Definition geht sogar so weit, dass selbst Umschulungsmaßnahmen steuerlich unterstützt werden, sprich wenn ihr Euch für einen Job rüsten lasst, den ihr in naher Zukunft ausführen möchtet.

Steuertipp Nr. 16: Dienstwagen

Ein Dienstwagen ist eine tolle Möglichkeit für einen Arbeitgeber, seine Wertschätzung Euch gegenüber auszudrücken. Und für Euch ist es eine gute Möglichkeit, um ordentlich Geld zu sparen, beispielsweise an Kraftstoff, Versicherung oder Reparaturen. Vor allem dann, wenn ihr den Wagen auch für private Fahrten nutzen dürft. Doch in solchen Fällen zählt der Dienstwagen zu Eurem Lohn und muss auch entsprechend versteuert werden.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Die einfachste ist die sogenannte 1-Prozent-Regelung. Bei dieser müsst ihr ganz einfach pro Monat 1% des Neuwagen-Listenpreises des Autos plus 0,03% pro Kilometer zwischen Eurem Zuhause und Eurem Arbeitsplatz versteuern. Das ist einfach, oftmals aber teurer, vor allem dann, wenn ihr viel mit dem Dienstwagen unterwegs seid. In solchen Fällen empfehlen wir Euch ganz klar, ein Fahrtenbuch zu führen. Das ist zwar aufwändiger, lohnt sich aber, weil ihr nur für Eure privaten Fahrten anteilig die Kosten versteuern müsst.

Wenn ihr das Auto allerdings gar nicht privat nutzt, das heißt ihr zum Arbeitsplatz und nach Hause sowie während der Arbeitszeit fahrt, dann müsst ihr selbstverständlich

keine Steuern dafür blechen. Lasst Euch dazu aber unbedingt von Eurem Chef in den Vertrag schreiben, dass es ausdrücklich nicht erlaubt ist, den Wagen für Privatfahrten zu nutzen.

Steuertipp Nr. 17: Umzugskosten wegen der Arbeit

Ein neuer Arbeitsplatz ist immer aufregend und spannend, bedeutet manchmal aber auch, dass ihr für den Job umziehen müsst. Wenn der Chef die Kosten dafür nicht übernimmt, dann gibt es immerhin noch steuerliche Möglichkeiten, Geld zu sparen.

Dafür gibt es genau zwei Möglichkeiten: Entweder setzt ihr Eure wirklich entstandenen Kosten als „Werbungskosten“ ab (dazu zählen die Fahrtkosten zur Besichtigung sowie die Ausgaben für die Umzugsfirma, den Makler und eine eventuell anfallende Doppelmiete) oder ihr nutzt eine Kombination aus den tatsächlichen Kosten und der sogenannten Umzugspauschale. Wir empfehlen Euch in jedem Fall letztere Version, denn so könnt ihr zusätzlich zu den tatsächlich entstandenen „Werbungskosten“ die Pauschalbeträge abstauben. Derzeit gilt eine Umzugspauschale von 764 Euro, Verheiratete bekommen entsprechend das Doppelte. Und wenn ein Kind dabei ist, gibt's noch mal 337 Euro oben drauf.

Diese Steuervorteile gelten übrigens nicht nur dann, wenn ihr einen neuen Job habt, sondern natürlich auch, wenn Euer Chef Euch an einen neuen Dienort beordert oder ihr aus anderen Gründen beruflich umziehen müsst.

Steuertipp Nr. 18: Büromöbel und Berufskleidung

Solltet ihr zu Hause ein Büro haben, beispielsweise weil ihr des Öfteren im neudeutsch genannten Home-Office arbeiten könnt, dann fallen selbstverständlich auch einige Kosten für das Einrichten Eures Arbeitszimmers an. Ihr müsst Büromöbel kaufen, also einen Schreibtisch samt Stuhl, einen kleinen Aktenschrank oder eine Tischlampe. Und wenn ihr zwar kein „häusliches Arbeitszimmer“ habt, dafür aber spezielle Arbeitskleidung tragen müsst, beispielsweise weil ihr Koch oder Metzger seid, dann müsst ihr Berufskleidung kaufen.

In beiden Fällen kommen schnell mal ein paar Euro zusammen – manche Einzelposten können dabei sogar durchaus die 500 Euro überschreiten. Doch keine Sorge: Ihr könnt diese Kosten von der Steuer absetzen, der Fiskus hat sich dafür sogar ein System überlegt: Falls ihr Dinge wie Büromöbel oder Berufskleidung kauft, die günstiger als 410 Euro sind, dann könnt ihr sie im ersten Jahr direkt und in voller Höhe von der Steuer abschreiben. Ganz einfach. Artikel hingegen, die über dieser Grenze liegen, müsst ihr über mehrere Jahre hinweg von der Steuer abschreiben – was genau wie lange abgeschrieben werden muss, das steht in der AfA-Tabelle (= Absetzung für Abnutzung) des Bundesfinanzministeriums.

Steuertipp Nr. 19: Erholungsbeihilfe

Die sogenannte Erholungsbeihilfe ist eine schöne Möglichkeit für den Arbeitgeber, Euch Wertschätzung gegenüberzubringen. Wofür diese Beihilfe genutzt werden muss, ist gesetzlich genau geregelt: für Erholung, Spaß oder Urlaub. Dafür ist die Erholungsbeihilfe allerdings auch steuerfrei und darüber hinaus sogar noch abgabenbefreit, das heißt es fallen keine Kosten für Pflege-, Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung an.

Doch natürlich hat der Fiskus hier klare Regeln, deren Einhaltung er auch ganz gewiss überprüft. Erstens ist die Erholungsbeihilfe gedeckelt: Singles dürfen pro Jahr maximal 165 Euro, Verheiratete 260 Euro bekommen. Pro Kind gibt es noch mal 52 Euro im Jahr obendrauf. Bekommt ihr auch nur einen einzigen Cent mehr, dann handelt es sich nicht mehr um Erholungsbeihilfe, ihr müsst das Geld also ganz normal und komplett als Lohn versteuern.

Bedenkt unbedingt, dass ihr dem Finanzamt nachweisen müsst, dass ihr das Geld tatsächlich zur Erholung gekauft habt. Hebt also alle Quittungen über die Hotelübernachtung, den Freizeitpark oder die Busrundreise unbedingt auf.

Steuertipp Nr. 20: Das Sabbatical

In den vergangenen Jahren wurde es bei Arbeitnehmern immer populärer, und spätestens seit Thomas Tuchel dürfte die Bedeutung des Wortes „Sabbatical“ vielen ein geläufiger Begriff sein. Früher nannte man es einfach Sabbatjahr, und damals wie heute ging und geht es vor allem darum, mal eine Auszeit aus dem stressigen Berufsalltag zu nehmen und mehr Zeit für die Familie, die eigenen Kinder oder zum Reisen zu haben.

Dabei gibt es steuerlich eine sehr interessante Möglichkeit, dieses Sabbatical zu finanzieren, und zwar mithilfe des sogenannten Zeitwertkontos. Und das funktioniert so: Ihr arbeitet ganz normal bei Eurem Arbeitgeber weiter, bekommt aber etwas weniger Gehalt ausgezahlt, weil die Differenz auf das Zeitwertkonto wandert. Wie hoch dieser Anteil genau ist, könnt ihr individuell mit Eurem Arbeitgeber aushandeln und hängt natürlich maßgeblich davon ab, wann genau ihr Euer Sabbatjahr beginnen wollt. In ein, drei oder vielleicht erst fünf Jahren? Je früher, desto höher muss logischerweise auch der Anteil sein, der auf das Zeitwertkonto wandert.

Der besondere Vorteil an dieser Methode ist, dass die Einzahlungen auf das „Sabbatical-Konto“ erst einmal steuer- und sozialabgabenbefreit sind und erst bei der

Auszahlung versteuert werden, also wenn ihr Euer Sabbatjahr antretet. So spart ihr also während der Ansparphase obendrein noch Einkommensteuer!

Kapitel 3:

20 Steuertipps für Selbstständige

Steuertipp Nr. 21:

Arbeitsmittel allgemein

Es ist zweifellos einer der Klassiker unter den Steuersparmöglichkeiten für Selbstständige und wird trotzdem noch viel zu selten genutzt: Das Absetzen von Arbeitsmitteln. Denn diese können bei der Steuererklärung komplett als Betriebsausgaben angegeben werden. Die gesetzliche Vorgabe dabei ist lediglich, dass die Arbeitsmittel zu mindestens 90 Prozent gewerblich genutzt werden.

Typische Arbeitsmittel (auch Hilfsmittel genannt) sind beispielsweise Berufskleidung, Werkzeug, Büromöbel und Bürotechnik. Dazu zählt meistens ein Computer oder ein Laptop inklusive eines Druckers und anderer Hardware. Werden diese Geräte geschäftlich verwendet, gilt dies als Betriebsausgabe. Ihr müsst dafür Computer, Drucker und Co. einfach nur drei Jahre lang einzeln in der amtlichen „Abschreibungstabelle“ angeben. Auch Software kann abgeschrieben werden, sofern sie separat und nicht zusammen mit dem Computer angeschafft wurde. Grundsätzlich wird das Finanzamt Eure Arbeitsmittel immer anerkennen, so lange ein klarer Bezug zu Eurem Beruf besteht und die gewerbliche Nutzung nicht in Zweifel steht. Hilfreich ist dabei oft eine Trennung von Privat- und Geschäftsräumen.

Steuertipp Nr. 22: Telefon- und Internetkosten

Selbstverständlich gehören auch ein betrieblich genutzter Internet- und Telefonanschluss zu den Arbeitsmitteln, die steuerlich absetzbar sind. Allerdings muss darauf geachtet werden, ob die Anschlüsse komplett oder nur teilweise gewerblich genutzt werden. Dabei macht es die Sache am einfachsten, wenn für die Geschäftsräume ein separater Anschluss für Internet und Telefon besteht. Dann ist ganz klar nachweisbar, dass es sich hier voll umfassend um Betriebsausgaben handelt. In dem Fall sind dann auch sämtliche Anschluss- und Nutzungskosten von der Steuer absetzbar.

Werden die Anschlüsse zum Teil auch privat genutzt, können die Kosten nur anteilig abgesetzt werden. Der Gesetzgeber besteht nämlich darauf, dass jede noch so minimale private Nutzung versteuert wird. Im Normalfall akzeptiert das Finanzamt eine pauschale Veranschlagung von zehn Prozent der Gesamtkosten für die private Nutzung. Wenn es sich um einen privaten Anschluss handelt, wird das Thema ein bisschen kniffliger. Dann können maximal 20 Prozent (bei gelegentlicher gewerblicher Nutzung) bis 40 Prozent (bei häufiger gewerblicher Nutzung) der allgemeinen Kosten für Internet und Telefon steuerlich abgesetzt werden.

Steuertipp Nr. 23: Steuergrenze bei Nebeneinkünften

Ihr seid in einem festen Arbeitsverhältnis und wollt als Selbstständiger noch etwas dazu verdienen? Kein Problem. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung bedeutet dies grundsätzlich keinerlei Probleme mit dem Finanzamt. Im Gegenteil: Wenn es sich um eine überschaubare Nebeneinnahme handelt, ist das Zusatzeinkommen sogar steuerfrei. Nach dem aktuellen Gesetz können Arbeitgeber derzeit exakt 410 Euro als Selbstständige nebenbei verdienen, ohne Vater Staat davon auch nur einen Cent abgeben zu müssen.

Solltet ihr über die Grenze von 410 Euro kommen, heißt das immer noch nicht zwingend, dass ihr das Nebeneinkommen versteuern müsst. Denn da gibt es ja immer noch die „Verluste aus einer anderen Einkunftsart“, die ihr tunlichst mit den anderen Einnahmen verrechnen solltet. Es gilt also, mit Fahrtkosten, Arbeitsmitteln und anderen Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit Eurer Nebentätigkeit stehen, den Gesamtgewinn unter 410 Euro zu drücken. Auch hier gilt wie eigentlich immer bei diesem gesamten Themenkomplex: Ihr solltet unbedingt alle Belege aufbewahren, damit ihr dem Finanzamt bei Bedarf alle Ausgaben nachweisen könnt.

Steuertipp Nr. 24: Arbeitszimmer in privater Wohnung

Wenn ihr für Eure selbstständige Tätigkeit ein externes Büro angemietet habt und von dort aus arbeitet, liegen die steuerlich absetzbaren Betriebsausgaben auf der Hand.

Etwas komplizierter wird es, wenn ihr in Eurem privaten Haus oder Eurer privaten Wohnung arbeitet. Hier achtet der Fiskus sehr darauf, dass das sogenannte „häusliche Arbeitszimmer“ eindeutig vom privaten Wohnbereich abgetrennt ist. Sollte dies bei Euch der Fall sein, könnt ihr beinahe ebenso viele Ausgaben absetzen wie bei einem externen Büro. Darunter fallen unter anderem die anteiligen Kosten für die Miete, Wasser und Strom, Versicherungen, Reinigungen, Renovierungen oder auch Grundbesitzerabgaben.

Der entscheidende Faktor ist an dieser Stelle, ob das Finanzamt das Arbeitszimmer in Eurer Wohnung oder Eurem Haus als klaren Mittelpunkt Eurer Selbstständigkeit akzeptiert. In diesem Fall können sämtliche Kosten abgesetzt werden. Arbeitet ihr überwiegend in einem externen Büro und nutzt zu Hause zusätzlich ein Arbeitszimmer, dann liegt der maximal absetzbare Höchstbetrag häufig bei 1.250 Euro.

Steuertipp Nr. 25: Kosten für Website

Eine eigene Seite im Internet ist für immer mehr Selbstständige die Basis des beruflichen Erfolgs. Vor allem im Dienstleistungssektor ist effektive Werbung und die Gewinnung von neuen Kunden ohne eigene Website kaum mehr vorstellbar.

Allerdings kommen viele Unternehmer gar nicht auf die Idee, dass auch hier ein Großteil der Kosten steuerlich absetzbar ist. Dazu zählen beispielsweise laufende Kosten für den Server, Registrierungskosten für die Domain, externe Aufträge zum Erstellen oder Betreuen der Website oder beispielsweise auch die Kosten für einen Anwalt, sollte es wegen der Seite juristisch mal ungemütlich werden. Dabei ist es völlig egal, um was es auf der Seite inhaltlich geht oder in welcher Form sich die Website präsentiert. Entscheidend ist lediglich, dass die Seite Eurem gewerblichen Zweck dient. Absetzbar sind also die oben genannten Kosten sowohl für eine klassische Firmenpräsenz als auch für Blogs oder Online-Shops. Entscheidend ist auch hier – man kann es gar nicht oft genug erwähnen – dass ihr alle Rechnungen und Belege für die Ausgaben rund um die Website aufbewahrt.

Steuertipp Nr. 26: Die Kleinunternehmer-Regelung

Jeder Selbstständige ist im Auge des Staates auch Unternehmer und damit umsatzsteuerpflichtig. Aber zum Glück hat Vater Staat an dieser Stelle eine Ausnahme für all jene geschaffen, die nur relativ geringe Umsätze erzielen. Solltet ihr also pro Jahr einen Gesamtumsatz unter 17.500 Euro erzielen, könnt ihr die sogenannte „Kleinunternehmer-Regelung“ in Anspruch nehmen. Wichtig ist, dass ihr bei der Gründung Eures Unternehmens nicht freiwillig auf diesen Anspruch verzichtet habt. Also Augen auf beim Formular-Ausfüllen!

Als Kleinunternehmer bleibt euch einiges an lästigem Bürokratie-Aufwand erspart. Vor allem müsst ihr in diesem Fall keine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt einreichen – was Eurer Zeit und Euren Nerven ganz sicher zu Gute kommt.

Die Grenze von 17.500 Euro bezieht sich immer auf ein volles Jahr. Solltet ihr also mit Eurem Betrieb also mitten im Jahr durchstarten, muss der voraussichtliche Umsatz auf 12 Monate hochgerechnet werden. Liegt der Beginn beispielsweise genau in der Mitte des Jahres, wäre die Grenze bis zum 31.12. noch 8.750 EUR.

Steuertipp Nr. 27: Bücher, Zeitschriften und Zeitungen

Wenn ihr für Eure selbstständige Tätigkeit verschiedene Fachliteratur benötigt und angeschafft habt, dann könnt ihr die entsprechenden Ausgaben eventuell steuerlich geltend machen. Bei den Publikationen muss allerdings eindeutig der Bezug zu Eurer Arbeit erkennbar sein – und zwar ausschließlich. Bei eher allgemeinem Lesestoff unterstellt das Finanzamt nämlich gerne eine private Nutzung. Daher werden Tageszeitungen und thematisch breit aufgestellte Zeitschriften so gut wie nie anerkannt. Das minimiert an dieser Stelle auch die Chancen für freie Journalisten, die oft erfolglos mit einer Informationsnotwendigkeit hinsichtlich des allgemeinen Weltgeschehens argumentieren.

Keine Probleme braucht ihr mit Fachbüchern zu erwarten, die schon im Titel einen zweifellosen Bezug zu Eurer Tätigkeit aufweisen. Wichtig ist, dass dieser eindeutige Titel auch auf den Kaufbelegen identifizierbar ist. Es reicht nicht, wenn auf der Quittung nur „Fachliteratur“ vermerkt ist. Vom Fiskus anerkannt werden in der Regel auch Zeitschriften, die ganz klar als Fachpublikationen für eine bestimmte Branche gelten.

Steuertipp Nr. 28: Sponsoring

Sponsoring ist eine exzellente Möglichkeit, um für Euer Gewerbe einen nachhaltigen Werbeeffect zu erzielen. Die Ausgaben für diese Werbemaßnahmen sind unter gewissen Bedingungen steuerlich absetzbar – unabhängig von der Höhe der Kosten. Das Finanzamt setzt an dieser Stelle aber mitunter recht harte Kriterien an.

Ganz entscheidend ist, dass ihr mit dem Sponsoring auch tatsächlich eine nachweisbare Werbewirkung und damit einen wirtschaftlichen Nutzen erzielt habt. Es macht also keinen Sinn, dem lokalen Sportverein ein wenig unter die Arme zu greifen, ohne dass dies öffentlich bekannt wird. In diesem Fall würde es sich um eine freiwillige Zuwendung ohne Gegenleistung handeln und könnte nicht als Betriebsausgabe deklariert werden.

Ratsamer ist es daher eher, der Fußballmannschaft des Sohnes einen Satz Trikots mit entsprechender Werbebeflockung zu sponsern. Oder eine Kulturveranstaltung als Namensgeber zu unterstützen. Vorteilhaft ist es beim Sponsoring generell immer, wenn ihr nachweisen könnt, dass über Euer Engagement in den lokalen oder überregionalen Medien berichtet wurde. Denn damit ist die Werbewirkung eindeutig zu belegen.

Steuertipp Nr. 29: Riester-Zulage über den Ehepartner

Mit einem sogenannten Riester-Vertrag (benannt nach dem ehemaligen Arbeitsminister Walter Riester von der SPD) haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, diverse staatliche Zulagen und Steuervorteile in Anspruch zu nehmen. Dies beinhaltet unter anderem Kinderzulagen, Riester-Bausparverträge oder auch die hinlänglich bekannte Riester-Rente – eine private Altersvorsorge, die vom Staat bezuschusst wird.

Als Selbstständiger kann man die Vorteile eines Riester-Vertrages leider nicht genießen. Es gibt jedoch eine Ausnahme, die man als Unternehmer unbedingt kennen sollte. Wenn ihr mit einem rentenversicherungspflichtigen Ehepartner verheiratet seid, dann habt ihr Anspruch auf die staatliche Grundzulage und die Kinderzulage. Dasselbe gilt natürlich für eingetragene Lebenspartnerschaften bei homosexuellen Paaren. Aus steuerlicher Sicht ist in diesem Fall also eine Hochzeit oder eben eingetragene Lebenspartnerschaft für Selbstständige extrem attraktiv. Auch wenn man den Bund fürs Leben natürlich nicht ausschließlich aus finanziellen Erwägungen schließen sollte ...

Steuertipp Nr. 30: Bewirtungskosten

Gute Geschäfte bei einem guten Essen machen – dies ist eine alte Unternehmerweisheit. Und nebenbei lassen sich so auch noch sehr effektiv Steuern sparen, denn die Kosten für die Bewirtung von Kunden oder Mitarbeitern lassen sich zu weiten Teilen absetzen. Werden Geschäftspartner oder andere Personen eingeladen, kann man die Ausgaben zu 70% als Betriebskosten geltend machen. Bei der Bewirtung von Arbeitnehmern sind es sogar 100%. Dies beinhaltet auch die Kosten für firmeninterne Veranstaltungen wie beispielsweise Weihnachtsfeiern.

Werden Kunden oder Geschäftspartner bewirtet, muss für den Fiskus stets der geschäftliche Anlass klar erkennbar sein. In den meisten Fällen finden die entsprechenden Geschäftsessen in einer Gaststätte oder in einem Restaurant statt. Hier reicht es, anschließend die Rechnung und eine Notiz über Anlass und Teilnehmerzahl einzureichen. Die Rechnung muss auf jeden Fall maschinell erstellt sein und den Namen und die Anschrift des Lokals sowie das Datum des Geschäftsessens enthalten. Außerdem muss die Rechnung auf Euren Namen ausgestellt sein – es sei denn, der Gesamtbetrag liegt unter 150 Euro, dann ist dies nicht nötig.

Steuertipp Nr. 31: Familienangehörige beschäftigen

Vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen kommt es oft vor, dass einer oder mehrere Familienangehörige angestellt sind. Man spricht nicht umsonst häufig von einem „Familienbetrieb“. Das stärkt nicht nur den Zusammenhalt, sondern kann auch finanzielle Vorteile bringen – beispielsweise bei steuerfreien Sonderzuwendungen. Die Beschäftigung des Ehepartners oder eines anderen Angehörigen kann dabei auf Aushilfslohnbasis (Minijob) oder via Lohnsteuerkarte erfolgen.

Wichtig ist, dass der Familienangehörige kein unangemessen hohes Gehalt kassiert. Denn darauf achtet das Finanzamt penibel. Natürlich kann die Frage, was angemessen ist und was nicht, manchmal schwer zu beantworten sein. Der Maßstab für den Fiskus ist dabei ein Durchschnittsgehalt. Also das, was ein nicht zur Familie gehörender Angestellter für die Arbeit in etwa erhalten würde. Außerdem ist entscheidend, dass das Arbeitsverhältnis eindeutig in einem Arbeitsvertrag fixiert wurde. Dort sollten mindestens die Arbeitsaufgaben, die Wochenarbeitszeit, die Vergütung und die gewährten Urlaubstage geregelt sein. In Einzelfällen kann das Finanzamt einen Arbeitszeitnachweis verlangen.

Steuertipp Nr. 32: Kosten für den Firmenwagen

Es ist eine der wichtigsten Möglichkeiten, um Steuern zu sparen – und gleichzeitig ein Thema, bei dem das Finanzamt besonders gerne sehr genau hinschaut: Der Firmenwagen. Fest steht: Wenn ihr das Fahrzeug ausschließlich beruflich nutzt – und damit sind mindestens 90% der Nutzungsdauer gemeint – dann sind sämtliche Kosten (wie Benzin oder Versicherungen) umfassend steuerlich absetzbar. Als Nachweis eignet sich am besten ein Fahrtenbuch.

Bereits ab einer gewerblichen Nutzung des Fahrzeugs von über 50% zählt der Pkw laut Gesetz zum Firmeneigentum und kann dementsprechend versteuert werden. Liegt die betriebliche Nutzung unter 50% könnt ihr selbst entscheiden, ob das Fahrzeug zum Privat- oder Betriebsvermögen zählen soll. Aus unserer Erfahrung ist es steuerlich aber fast immer vorteilhafter, den Wagen grundsätzlich als Geschäftsvermögen zu behandeln.

Fahrten zwischen Privatwohnung und Firma gelten zwar als betrieblich, können aber laut Gesetz nur mit einer Entfernungspauschale von 30 Cent pro Kilometer als Betriebsausgaben geltend gemacht werden – auch wenn die tatsächlichen Kosten meistens höher sind.

Steuertipp Nr. 33: Steuervorteil bei Elektroautos

Elektrofahrzeuge schonen die Umwelt – und werden deshalb vom Staat gefördert. Denn seit dem Jahr 2013 können Selbstständige bei der privaten Nutzung von Elektroautos als Dienstwagen einen Steuervorteil nutzen. Zuvor hatten umweltbewusste Unternehmer nämlich den Nachteil, dass der zu versteuernde Privatanteil deutlich höher war als bei herkömmlichen Fahrzeugen. Dies ergab sich schlichtweg aus dem höheren Preis für Elektroautos, der sich vor allem aus der recht teuren Batterie ergibt.

Und genau an dieser Stelle hat der Gesetzgeber angesetzt: Ihr könnt nämlich jetzt den Bruttolistenpreis für das Elektrofahrzeug um die Kosten für das Batteriesystem mindern. Wobei der genaue Preis für die Batterie nicht noch zusätzlich herausgefunden werden muss: Je nach Kapazität der Batterie kann eine entsprechende Pauschale angezogen werden.

Die Option habt ihr nicht nur bei reinen Elektrofahrzeugen, sondern auch bei Autos mit sogenanntem Hybridantrieb. Die einzig wichtige Voraussetzung ist in diesem Fall der Steckdosenanschluss des Fahrzeugs.

Steuertipp Nr. 34: Eigenbelege ausstellen

Es kennt wohl jeder: Der Kassenbon wurde im Geschäft vergessen oder die letzte Quittung ist einfach nicht mehr auffindbar. Wer wichtige Belege verliert, verschwendet bares Geld. Denn ohne entsprechende Belege sind die Betriebsausgaben steuerlich nicht geltend zu machen.

Allerdings zeigt das Finanzamt an dieser Stelle ausnahmsweise mal Kulanz. Denn wenn es um geringfügige Beträge geht, akzeptieren die Finanzbehörden auch einen sogenannten Eigenbeleg. Wichtig ist dabei natürlich, dass der geschäftliche Anlass bei der Anschaffung zweifellos deutlich wird. Ihr solltet auf dem Eigenbeleg also den Zweck der Ausgabe möglichst genau beschreiben. Außerdem muss der Zahlungsempfänger deutlich benannt sein, dazu der Betrag und das Datum der Zahlung. Komplett ist der Eigenbeleg dann mit dem Datum der Belegausstellung und Eurer persönlichen Unterschrift.

Beim genannten Betrag solltet ihr auf keinen Fall auf- oder abrunden. Exakte Beträge in Euro und Cent machen beim Finanzamt einen deutlich besseren Eindruck. Generell gilt aber auch: Zu viele Eigenbelege pro Jahr solltet ihr nicht einreichen.

Steuertipp Nr. 35: Übungsleiterpauschale

Ihr arbeitet nebenbei als Übungsleiter bei einem Sportverein und erhaltet dafür eine geringfügige Aufwandsentschädigung? Dann sind diese Einnahmen für Euch steuerfrei – vorausgesetzt sie überschreiten nicht die Grenze von 2.100 Euro pro Jahr. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch das Einkommen durch Euren Hauptjob ist. Dieser Steuervorteil gilt beispielsweise auch für Studenten, Rentner oder Hausfrauen, die nicht explizit über ein anderes Einkommen verfügen.

Voraussetzung ist lediglich, dass ihr Eure Tätigkeit für eine „steuerbegünstigte Körperschaft“ (wie zum Beispiel ein Fußballverein) oder eine „begünstigte juristische Person des öffentlichen Rechts“ (beispielsweise eine Universität oder ein Gemeindeverband) ausübt. In diesem Fall stehen Euch pro Monat 175 Euro zu, die in keiner Weise besteuert werden.

Unter die Übungsleiterpauschale fallen übrigens nicht nur die klassischen Tätigkeiten als Trainer, sondern auch Vortragstätigkeiten im Bildungswesen, die Leitung von Gruppen im musikalischen Bereich (zum Beispiel ein Chor) oder auch Aufgaben in der Pflege von alten oder behinderten Menschen.

Steuertipp Nr. 36:

Geschenke

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – und manchmal auch die Loyalität eines Mitarbeiters oder Geschäftspartners. Diese Sonderzuwendungen müssen grundsätzlich versteuert werden, wobei insbesondere zwischen Geschenken an Mitarbeiter und Geschenken an externe Personen unterschieden wird. Bei Präsenten an Arbeitnehmer ist der Wert des Geschenks nicht relevant. Hier handelt es sich immer um eine Betriebsausgabe und es greift die Lohn- und Sozialsteuer. Es gibt allerdings ein paar wichtige Ausnahmen, die ihr kennen solltet.

Geschenke an Arbeitnehmer im Wert von bis zu 40 Euro sind steuerfrei. Dabei sollte allerdings ein spezieller Anlass ersichtlich sein, beispielsweise ein Dienstjubiläum, Geburtstag oder Weihnachten. Sachgeschenke an Mitarbeiter im Wert von bis zu 44 Euro pro Monat sind ebenfalls steuerfrei. Das können beispielsweise Restaurant- oder Tankgutscheine sein.

Bei Geschenken an Kunden oder Geschäftspartner liegt die Steuerfreigrenze bei 35 Euro. Eine interessante Ausnahme sind an dieser Stelle die Preise für ein Gewinnspiel. Dies ist eine gute Möglichkeit, auch teurere Geschenke voll umfänglich als Betriebsausgaben abzusetzen.

Steuertipp Nr. 37: Gewinnverschiebung

Für Selbstständige und Unternehmer ist es mehr als sinnvoll, am Ende des Jahres das steuerpflichtige Einkommen durch eine geschickte Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben zu verringern. Dabei geht es grundsätzlich darum, geplante Ausgaben noch im alten Geschäftsjahr zu tätigen – und erwartete Einnahmen ins neue Jahr zu schieben. Solltet ihr also die Möglichkeit dazu haben und der betreffende Geschäftspartner sein Einverständnis geben, dann verschiebt entsprechende Rechnungen erst im Januar statt noch im Dezember.

Um die beschriebene Gewinnverschiebung effektiv durchzuführen, ist in jedem Fall eine gute und genaue Vorausplanung notwendig. Es sollte beispielsweise frühzeitig klar sein, welche Anschaffungen und Bestellungen im folgenden Jahr ohnehin anstehen würden. Dann kann in Einzelfällen entschieden werden, welche Ausgabe ihr noch ins alte Geschäftsjahr vorziehen könnt.

Ähnlich verhält es sich mit langfristigen Projekten. Hier kann es sinnvoll sein, die verschiedenen Meilensteine in Teilprojekte aufzuteilen und damit auch frühzeitig und noch vor dem Ende des Gesamtprojekts abzurechnen.

Steuertipp Nr. 38: Rücklagen bilden

Wenn es sich andeutet, dass ihr ein außerordentlich erfolgreiches Geschäftsjahr mit einem satten Gewinn verzeichnen könnt, dann steht ihr vor der Frage: Soll ich einen Teil des Gewinns als sogenannte Rücklage im Betrieb behalten? Dafür reicht ein einfacher Antrag beim Fiskus. Und der Vorteil liegt zunächst einmal auf der Hand: Gewinne, die am Jahresende als Rücklage stehen bleiben, müssen mit nur 28,25 Prozent statt mit 45 Prozent versteuert werden.

Aber Vorsicht: Diesen Steuervorteil genießt ihr nur, solange der Gewinn auch wirklich innerhalb der Firma bleibt. Und darauf hat der Fiskus ein sehr genaues Auge. Nicht ohne Grund: Wird der zunächst als Rücklage verbuchte Betrag später doch entnommen, verlangt Vater Staat nämlich nochmal eine satte Extrasteuer in Höhe von 25 Prozent.

In Unternehmerkreisen gibt es daher eine goldene Regel: Das Bilden von Rücklagen lohnt sich steuerlich in den allermeisten Fällen nur, wenn wirklich exorbitant hohe Gewinne versteuert werden müssen und wenn das betreffende Geld dann auch mindestens sieben Jahre lang im Betrieb bleibt.

Steuertipp Nr. 39: Geschäfts- und Privaturlaub

Selbstständige und Freiberufler sind häufig viel unterwegs: Fachtagung in London, Messe in Singapur oder Geschäftstreffen in New York. Wer beruflich an solch interessante Orte kommt, sollte die Businessreisen ruhig auch mal mit einer privaten Auszeit kombinieren. Viele Unternehmer nutzen diese Option und hängen an einen Geschäftstermin im Ausland oft noch ein Urlaubswochenende an – zum Beispiel gemeinsam mit dem Ehepartner. Aber nur die wenigsten wissen, dass dies auch steuerliche Vorteile bringen kann.

Absetzbar sind nämlich nicht nur die Reisekosten für Flüge oder Bahnfahrten, sondern teilweise auch die Hotelkosten. Wenn ihr zum Beispiel als freier Journalist zu einer Messe nach Paris fliegt, könntet ihr bereits am Samstag anreisen, dann ab Montag drei Tage auf der Messe verbringen und auch das folgende Wochenende noch in der „Stadt der Liebe“ genießen. Zwei Hotelübernachtungen sowie die Kosten für das Messticket wären komplett als Betriebskosten absetzbar. Die Flugkosten könnten anteilig berücksichtigt werden, außerdem könntet ihr auch eine Verpflegungspauschale für die drei Messtage geltend machen.

Steuertipp Nr. 40: Leasing-Kosten für Firmenwagen

Schon gewusst? Selbstständige können die Leasing-Raten für einen Firmenwagen sofort und voll umfassend als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Das erspart eine mehrjährige Abschreibung und bringt Vorteile in puncto Liquidität.

Besonders interessant wird es aus steuerlicher Sicht, wenn ihr mit der Leasingfirma eine Sonderzahlung vereinbaren könnt. Dies ist vor allem am Jahresende sinnvoll, wenn es oft darum geht, Gewinne und Ausgaben ideal zwischen beiden Geschäftsjahren zu verteilen. Denn auch Sonderzahlungen beim Leasing sind ohne Verzögerung als Betriebsausgabe voll absetzbar. Dafür gibt es allerdings einige Voraussetzungen: Die Bilanz muss mithilfe der sogenannten Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) erstellt werden, der Leasing-Vertrag muss eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben und die Sonderzahlung darf nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtpreises für das Fahrzeug ausmachen.

Solltet ihr den geleasteten Firmenwagen nicht ausschließlich betrieblich nutzen, kann die Sonderzahlung immerhin noch anteilig geltend gemacht werden.

Kapitel 4:

20 Steuertipps für Eltern, Kinder und Großeltern

Steuertipp Nr. 41:

Hochzeit

Im Gegensatz zu Scheidungskosten gelten Kosten für eine Heirat nicht als „außergewöhnliche Belastungen“ und können damit grundsätzlich erst einmal nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Unter bestimmten Umständen ist es dennoch möglich, einige Dinge abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Hochzeit stehen. Das Zauberwort heißt in diesem Fall: „Haushaltsnahe Dienstleistungen“. Doch was genau bedeutet das, „Haushaltsnahe Dienstleistungen“? So ganz astrein grenzt der Staat diesen Begriff leider nicht ein, doch bei einer Heirat zählt zum Beispiel das Hochzeitsessen als „Haushaltsnahe Dienstleistung“.

Wenn ihr also einen Koch zu Euch nach Hause bestellt, der Euch und Euren Gästen eine Mahlzeit zubereitet, dann ist das steuerlich absetzbar. Ebenso gilt die anschließende Reinigung des Geschirrs genau wie die Reinigung Eures Hauses oder Eurer Wohnung zu den „Haushaltsnahen Dienstleistungen“. Absetzbar sind in diesen Fällen allerdings nur die Personalkosten, nicht die Materialkosten.

Achtung: Ihr könnt diese Kosten jedoch nur dann absetzen, wenn die Feier in Euren vier Wänden

stattfindet, sonst gelten sie nicht als haushaltsnah. Wichtig ist außerdem, dass ihr – wie bei nahezu jeder Steuerersparnis – eine Rechnung vorweisen könnt, auf der ihr nicht in bar bezahlt habt.

Steuertipp Nr. 42: Scheidung

Eine Trennung ist für alle Beteiligten nicht nur eine emotionale Belastung, sondern kann auch richtig teuer werden. Kosten für den Anwalt sowie für das Gericht fallen dabei immer an, egal wie „schmutzig“ oder „sauber“ die Scheidung auch ablaufen mag.

Die Kosten für Eure Trennung (also die Anwaltskosten sowie die Gerichtskosten) richten sich dabei stets nach dem sogenannten Verfahrenswert Eurer Scheidung. Dieser errechnet sich grob gesagt aus den beiden Einkommen, dazu gehören neben dem Arbeitslohn auch Kapitaleinkünfte genauso wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Selbst das Kindergeld wird in die Berechnung mit einbezogen. Der Verfahrenswert wird Euch in der Regel vom Gericht zugesandt und ist Grundlage für die Berechnung der Anwalts- und Gerichtskosten. Die Rechnungen dafür könnt ihr bei der anschließenden Steuererklärung dann als „außergewöhnliche Belastungen“ deklarieren.

Ob der Staat diese Kosten anerkennt, ist derzeit noch unklar. Es gibt teils widersprüchliche Urteile der Finanzgerichte, weshalb sich der Bundesfinanzhof aktuell damit beschäftigt. Dennoch empfehlen wir Euch, auf jeden Fall vorsorglich die Scheidungskosten abzusetzen.

Sollte das Finanzamt das ablehnen, dann einfach innerhalb eines Monats Einspruch einlegen und auf das ausstehende Bundesfinanzhof-Urteil (die beiden Aktenzeichen VI R 66/14 und VI R 81/14) verweisen.

Steuertipp Nr. 43: Ehepartner ist im Gefängnis

Ein großer steuerlicher Vorteil bei verheirateten Paaren ist das sogenannte „Ehegattensplitting“, das es beiden ermöglicht, eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben und damit den ein oder anderen Euro einzusparen. Doch für das „Ehegattensplitting“ ist es zwingend notwendig, dass ihr und Euer Partner dauerhaft zusammenwohnt – und dies im Bedarfsfall auch nachweisen könnt. Sitzt einer von Euch beiden allerdings im Gefängnis, dann ist diese Voraussetzung nicht zu erfüllen und das „Ehegattensplitting“ nicht möglich.

Unter einer gewissen Bedingung gibt es aber dennoch die Möglichkeit, gemeinsam eine Steuererklärung einzureichen. Und zwar genau dann, wenn ihr nachweist, dass ihr bestrebt seid, nach der Haftstrafe wieder zu der Beziehung zurückzukehren, die ihr vorher hattet. Dazu gehört natürlich auch, dass ihr im Anschluss wieder zusammenzieht.

Ist das der Fall, dann könnt ihr auch während der Haftstrafe und der damit verbundenen räumlichen Trennung gemeinsam eine Steuererklärung abgeben.

Steuertipp Nr. 44: Künstliche Befruchtung

Wenn es Euer größter Wunsch ist, ein Kind zu bekommen, dies auf natürlichem Weg aber nicht möglich ist, dann gibt es noch die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung. Doch egal für welche Methode ihr Euch in solch einem Fall entscheidet: Es wird teuer und kann bis zu 2000 Euro kosten.

In vielen Fällen trägt Eure Krankenkasse einen Teil dieser Rechnungen, manche sogar den vollständigen Betrag. Doch wenn dies nicht der Fall ist beziehungsweise die Krankenkasse nur einen gewissen Anteil übernimmt, könnt ihr die Kosten bei der Steuer angeben, die ihr selbst zahlen müsst, und zwar könnt ihr sie als „außergewöhnliche Belastungen“ geltend machen. Dazu zählt alles, was ihr dafür aufwendet, sprich die Behandlung an sich, die Medikamente dafür, aber auch die Kosten für die Fahrt zur Klinik.

Doch Achtung: Gleichgeschlechtliche Paare können sich derzeit die Rechnungen für eine künstliche Befruchtung nicht von der Steuer abziehen lassen. Der Bundesgerichtshof jedoch ist aktuell mit dem Fall beschäftigt. Es kann also sein, dass sich das in Zukunft noch ändert. Adoptionskosten hingegen können in keinem Fall auf die Steuer angerechnet werden.

Steuertipp Nr. 45: Schwangerschaft und Geburt

Eine Schwangerschaft ist in der Regel erst einmal etwas ganz Außergewöhnliches und Besonderes für alle (zwei) Beteiligten. Natürlich sind diese neun spannenden Monate nicht nur mit Vorfreude und Zukunftsplanungen verbunden, sondern auch mit realen Kosten: der Vorbereitungskurs, die Schwangerschaftsgymnastik, Arztbesuche und Vorsorgeuntersuchungen, Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und so weiter.

All diese Kosten können in der Steuererklärung als „außergewöhnliche Belastungen“ deklariert und abgesetzt werden. Achtet deshalb unbedingt darauf, dass ihr Euch für alles eine Quittung geben lasst und hebt diese auf. Falls der Fiskus nachfragen sollte, seid ihr somit auf der sicheren Seite.

Auch bei der Geburt selbst gibt es zahlreiche Ausgaben, die ihr von der Steuer absetzen könnt: Sollte Eure Krankenkasse die Kosten für die Hebamme oder den Arzt zum Beispiel nicht vollständig übernehmen, dann könnt ihr den Teil, den ihr gezahlt habt, ebenfalls als „außergewöhnliche Belastungen“ absetzen. Noch ein Tipp: Denkt daran, das Kindergeld zu beantragen!

Steuertipp Nr. 46: Elterngeld

Wenn das Wunder vollbracht und das kleine Kind geboren ist, dann steht Euch als Eltern das sogenannte „Elterngeld“ zur Verfügung. Es wird vom Staat bezahlt und dient dazu, den Ausfall des Gehalts auszugleichen, das entsteht, wenn ein Elternteil zu Hause bleibt und sich um das Baby kümmert. Das „Elterngeld“ gibt es allerdings in zwei unterschiedlichen Varianten, einmal wäre da das ganz normale „Elterngeld“ und einmal das „Elterngeld Plus“.

Der grobe Unterschied zwischen den beiden Transferleistungen besteht darin, dass das normale „Elterngeld“ für insgesamt 14 Monate gezahlt wird, während das „Elterngeld Plus“ für bis zu 28 Monate bezogen werden kann, allerdings in halber Höhe. Das ist besonders interessant, wenn ihr darüber nachdenkt, schon etwas früher wieder mit einer halben Stelle oder stundenweise mit der Arbeit anzufangen.

Wie hoch das Elterngeld in Eurem Fall ausfällt, hängt von Eurem Einkommen ab: Mindestens gibt es 300 Euro (beim „Elterngeld Plus“ sind es dann logischerweise 150 Euro), maximal sind bis zu 1800 Euro (beziehungsweise 900 Euro beim „Elterngeld Plus“) drin. Und bei der Berechnung des Betrags versteckt sich unser Tipp für Euch: Achtet

unbedingt auf die Steuerklasse, in der ihr und Euer Partner sich befinden. Denn das Elternteil, das erst einmal zu Hause bleibt, sollte vorher (Antrag muss mindestens sieben Monate vor dem Beginn des Mutterschutzes gestellt werden) in die steuerlich schlechtere Steuerklasse V wechseln, während der Besserverdiener sich in Steuerklasse III begibt.

Steuertipp Nr. 47: Unterhalt

Während und nach einer Scheidung wird auch immer das Thema Unterhalt heiß diskutiert, vor allem, wenn aus der Ehe noch ein Kind oder gar mehrere hervorgegangen sind.

Nach einer Trennung hat der Ex-Partner, der weniger verdient, generell Anspruch auf Unterhaltszahlungen. Diese kann der besser Verdienende auf zwei Weisen absetzen. Die meist bessere Lösung ist es, den Unterhalt als „Sonderausgaben“ bei der Steuer geltend zu machen. Hierbei könnt ihr bis zu 13.805 Euro pro Jahr absetzen. Doch dies ist nur möglich, wenn der schlechter verdienende Ex-Partner einwilligt und seinerseits den Unterhalt in seiner Steuererklärung als „Sonstige Einkünfte“ deklariert. Tut er dies nicht, beispielsweise weil die Gräben zu tief sind, dann besteht noch die Möglichkeit, die Unterhaltskosten als „außergewöhnliche Belastung“ abzusetzen. Hierfür benötigt ihr nicht die Einwilligung des Ex-Partners, könnt allerdings auch nur maximal 8.820 Euro in die Steuererklärung schreiben. Eine Einwilligung des ehemaligen Partners ist hier nicht notwendig.

Die zweite Form von Unterhaltsleistungen bezieht sich auf Zahlungen für gemeinsame Kinder. Auch in diesem

Fall gilt, dass derjenige, der den Unterhalt zahlt, die Kosten absetzen kann: als „außergewöhnliche Belastung“ und bis maximal 8.820 Euro.

Doch Achtung: Bezieht ihr oder Euer Ex-Partner noch Kindergeld oder wird der Kinderfreibetrag genutzt, dann könnt ihr nichts von Euren Unterhaltsleistungen von der Steuer absetzen.

Steuertipp Nr. 48: Babysitter

Wenn das Baby noch klein ist, ihr zum Beispiel aber wieder in Vollzeit arbeiten müsst und Euer Ehepartner sich ebenfalls langsam, aber sicher wieder ins Berufsleben werfen möchte oder einfach nur, wenn ihr mal einen schönen Abend miteinander verbringen und Essen gehen wollt, dann muss jemand auf das Baby aufpassen.

Die Kosten dafür könnt ihr von der Steuer absetzen. Das Gute an der Sache ist, dass der Babysitter keine ausgebildete Tagesmutter oder ähnliches sein muss, sondern auch die Oma, der Bekannte oder ein Nachbar sein kann. Dann lassen sich bis zu 4.000 Euro pro Jahr als „Sonderausgaben“ von der Steuer absetzen.

Ein paar Voraussetzungen gelten hier natürlich auch. Der Babysitter darf erstens nicht im selben Haushalt wohnen. Zweitens muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden, und drittens sollten Rechnungen des Babysitters und die Belege über die Bezahlung aufgehoben werden, damit das Finanzamt die Kosten auch tatsächlich anerkennt.

Steuertipp Nr. 49: Nachhilfe

Grundsätzlich lassen sich Kosten für den Nachhilfeunterricht des Kindes nicht von der Steuer absetzen. Wenn der Spross allerdings eine nachgewiesene Lernschwäche hat, dann erkennt der Fiskus die Ausgaben als „außergewöhnliche Belastungen“ an. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Lernschwäche Eures Kindes als Krankheit anerkannt ist.

Ist dies der Fall, dann lassen sich alle Kosten absetzen, die die Krankenkasse nicht übernimmt, darunter fallen Medikamente genauso wie Arztbesuche oder Therapiemaßnahmen, aber eben auch die Kosten für einen Nachhilfelehrer und benötigte Lehrbücher. Das gilt im Übrigen natürlich nicht nur für Eure Kinder, sondern auch für Euch oder Euren Partner, sofern eine Lernschwäche nachgewiesen wurde.

Wie hoch der Betrag ist, der vom Finanzamt anerkannt wird, richtet sich in der Regel nach Eurem Einkommen und kann nicht pauschal genannt werden.

Steuertipp Nr. 50: Tod eines Familienangehörigen

Wenn ein Familienmitglied stirbt, dann kommt zu der emotionalen Belastung oftmals auch noch eine finanzielle Komponente hinzu, die schnell in die Nähe von 10.000 Euro kommen kann.

Wenn der Verstorbene die Begräbniskosten nicht aus seinem Nachlass zahlen kann (in diesem Fall könnt ihr selbst als Erbe die Kosten nicht von der Steuer absetzen, da ihr sie ja nicht getragen habt), dann muss ein anderer die Rechnung übernehmen. Wenn ihr beispielsweise als Erbe rechtlich dazu verpflichtet seid, dann könnt ihr die Zahlungen als „außergewöhnliche Belastungen“ in der Steuererklärung geltend machen. Insgesamt sind hier bis zu 7.500 Euro absetzbar.

Außerdem kann es sein, dass ihr zwar nicht rechtlich dazu verpflichtet seid, die Kosten zu übernehmen, es aus „sittlichen Gründen“ aber dennoch tut, beispielsweise weil der rechtlich dazu verpflichtete Erbe nicht das nötige Geld auf der hohen Kante hat. In diesem Fall könnt ihr ebenfalls bis zu 7.500 Euro als „außergewöhnliche Belastung“ absetzen, müsst allerdings nachweisen, dass der rechtliche Erbe nicht in der Lage ist, die Rechnungen zu zahlen, sprich: Ihr müsst beispielsweise einen Gehaltsnachweis des rechtlichen Erben beilegen. Das

Finanzamt hat hierfür keine Regelung, sondern prüft immer von Fall zu Fall, ob sie Euch die Kosten anrechnen oder eben nicht.

Steuertipp Nr. 51:

Pflege

Wenn Euer eigener Vater oder Eure Mutter in ein Pflegeheim kommt, dann bedeutet das in der Regel enorme Kosten. Zwar übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung die Kosten für die Betreuung des Pflegebedürftigen. Doch Ausgaben für die Unterbringung im Pflegeheim zum Beispiel, oder die Rechnungen für Medikamente sind nicht inbegriffen und meist auch nicht gerade günstig.

Normalerweise zahlt der Pflegebedürftige diese Rechnungen mit seiner Rente, doch wenn diese nicht ausreicht, dann muss ein naher Verwandter in ran, also Kind oder Enkelkind. Falls ihr Rechnungen für die Pflegekosten eines Familienmitglieds bezahlt, dann könnt ihr diese in der Steuererklärung als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuerlast abziehen.

Wenn ihr Euren Verwandten zu Hause pflegt, dann ist es ebenfalls möglich, einen Teil der Kosten dafür abzusetzen, wenngleich nicht so viel wie bei der stationären Pflege. Bis zu 20 Prozent lassen sich als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ oder als „außergewöhnliche Belastung“ absetzen. Wir empfehlen euch, die Kosten so zu deklarieren, dass sie als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ gelten, denn: Dann

müsst ihr das Pflegegeld nicht abziehen, bevor ihr die Kosten absetzen könnt. Das ist bei der Deklaration als „außergewöhnliche Belastung“ hingegen vorgeschrieben.

Steuertipp Nr. 52: Versicherungsbeiträge für das Kind

Wenn ihr ein Kind habt, dann könnt ihr die Beiträge für die Pflege- sowie die Krankenversicherung von der Steuer absetzen. Dabei spielt es nicht einmal eine Rolle, ob ihr oder Euer Spross (beispielsweise, wenn er eine Ausbildung macht) der Versicherungsnehmer seid. Wichtig ist dem Fiskus lediglich, dass ihr Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag habt.

Ist das der Fall, lassen sich die Kosten für Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung für das Kind von der Steuer absetzen. Wenn ihr der Versicherungsnehmer seid, dann müsst ihr die Beiträge lediglich als „Sonderausgaben“ in der Anlage Kind eintragen. Ist das Kind selbst der Versicherungsnehmer, dann sieht es nicht anders aus. Ihr könnt die Beiträge von Eurer Steuerlast abziehen.

Steuertipp Nr. 53: Auslandssemester oder -praktikum

Ob es nun ein Auslandssemester oder ein Praktikum im Ausland ist: Zahlreiche Kosten, die während des Jahres fern der Heimat anfallen, lassen sich von der Steuer absetzen. Darunter fallen die Ausgaben für die Studiengebühren im Ausland ebenso wie die Reisekosten, die Rechnungen für Miete oder die Kosten für Verpflegung sowie Fachbücher, die ihr für die Zeit im Ausland benötigt.

Auch das Geld, das ihr für eine Auslandsreisekrankenversicherung aufbringen müsst, könnt ihr von der Steuer absetzen. Sogar die Kosten, die euch für den Bewerbungsprozess entstanden sind, könnt ihr, wenn ihr die entsprechenden Belege habt, von der Steuer abziehen lassen. Sofern ihr im Erststudium seid, könnt ihr bis zu 6000 Euro als „Sonderausgaben“ deklarieren, bei einem Zweitstudium (zum Beispiel einem Master) oder einem Studium nach erfolgreicher Ausbildung könnt ihr die Kosten sogar in unbegrenzter Höhe als „Werbungskosten“ kennzeichnen.

Steuertipp Nr. 54:

Au-Pair

Wenn ihr ein Au-Pair in Eurem Haushalt haben solltet, das sich um Euer Kind oder Eure Kinder kümmert und außerdem noch ein wenig im Haushalt mit anpackt, dann entstehen Euch Kosten, von denen ihr einen großen Teil von der Steuer absetzen könnt.

Das Geld, das ihr dem Au-Pair für die Betreuung Eures Kindes oder Eurer Kinder gebt, könnt ihr zu zwei Dritteln geltend machen, maximal allerdings sind 4000 Euro absetzbar. Dazu zählen auch die Kosten für Unterkunft und Essen, für Bus oder Bahn sowie die Beiträge zur Unfall-, Kranken- oder Haftpflichtversicherung.

Für die Haushaltshilfe, die das Au-Pair oftmals zusätzlich leistet, lassen sich immerhin 20 Prozent der Kosten als „haushaltsnahe Dienstleistung“ in die Steuererklärung schreiben. Ihr solltet mit dem Au-Pair unbedingt einen Dienstvertrag schließen, in dem ihr auch genau aufteilt, wie viel Prozent der Arbeit beziehungsweise Zeit das Au-Pair in die Kinderbetreuung und wie viel in die Haushaltshilfe steckt.

Achtet außerdem zwingend darauf, dass ihr alles via Überweisung tätigt, denn Barzahlungen kann das Finanzamt ablehnen.

Steuertipp Nr. 55: Heuschnupfen

Der Frühling zählt zu den schönsten Jahreszeiten: Die Pflanzen tragen erste Knospen und Blüten, von Tag zu Tag wird es bunter und lebhafter, die Tiere kommen aus ihrem Winterquartier gekrochen und überall duftet es – herrlich. Doch manchem tut das gar nicht gut: Die Nase läuft, die Augen sind angeschwollen, es herrscht ein einziges Schniefen und Niesen – Heuschnupfen. Die Kosten für Tabletten oder diverse Behandlungen (zum Beispiel eine Desensibilisierung) lassen sich bei all dem Ärger aber immerhin von der Steuer absetzen.

Das bedeutet: Alles, was Euch der Arzt verschreibt, sei es nun ein Spray, Tabletten oder eine Therapie, und wofür es von der Krankenkasse keine Kostenübernahme gibt, lässt sich in der Steuererklärung als „außergewöhnliche Belastung“ absetzen.

Das gilt natürlich nicht nur für Heuschnupfen, sondern für alle möglichen Allergien und Unverträglichkeiten, für die ihr ein ärztliches Attest habt. Wichtig ist jedoch: Ihr müsst Euch dieses Attest unbedingt ausstellen lassen, bevor ihr dafür Medikamente oder ähnliches kauft, sonst kann es sein, dass das Finanzamt Euch die Kosten nicht anerkennt.

Steuertipp Nr. 56:

Zahnarzt

Surren, Bohren, Rumpeln – und permanent den Mund geöffnet halten. Der Zahnarztbesuch ist für niemanden ein großer Spaß. Wenn dann auch noch eine Aufbaufüllung oder sogar eine Brücke oder ein Implantat anstehen, dann kommt zu dem mulmigen Gefühl noch eine saftige Rechnung auf Euch zu.

Die Krankenkassen übernehmen dabei meist maximal nur 50 Prozent der Kosten, die für eine Standardlösung infrage kommen. Das bedeutet: Ob ihr die günstigere Brücke, nehmen wir mal an für einen Preis von 800 Euro, oder das kostenintensivere Implantat für beispielsweise 1800 Euro nehmt, macht für die Krankenkasse überhaupt keinen Unterschied: Ihr bekommt bis zu 50 Prozent der Standardlösung (in diesem Fall wäre das die günstigere Brücke) – also in unserem Beispiel maximal 400 Euro – erstattet.

Dennoch kann es sich für Euch doppelt lohnen, das teurere Produkt zu nehmen. Denn davon abgesehen, dass es für Eure Zufriedenheit sicher die bessere Wahl ist, könnt ihr außerdem Euren kompletten Eigenanteil als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuer absetzen. Übrigens: Selbst eine Professionelle Zahnreinigung, die jeder einmal im Jahr machen sollte, lässt sich steuerlich

absetzen. Eine Zahnzusatzversicherung kann sich für Menschen mit regelmäßigen Zahnproblemen darüber hinaus doppelt lohnen – denn auch die Kosten für diese Zusatzversicherung lassen sich als „Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich geltend machen.

Steuertipp Nr. 57: Werbungskosten als Rentner

Auch Rentner können ihre „Werbungskosten“, die über das Jahr hinweg anfallen, von der Steuer absetzen. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern liegt der pauschale Betrag nicht bei 1.000 Euro, sondern bei lediglich 102 Euro.

Diese 102 Euro bekommen alle Rentner direkt und automatisch anerkannt. Wenn ihr jedoch Rentner seid und mehr als diese 102 Euro an „Werbungskosten“ habt, dann solltet ihr die Rechnungen über das Jahr hinweg sammeln und könnt sie dann in der Steuer angeben. Sie werden Euch komplett vom Fiskus anerkannt.

Doch was genau ist unter „Werbungskosten“ bei Rentnern zu verstehen? Der Staat hat ganz genau definiert, welche Kosten ihr Euch als Rentenempfänger anrechnen lassen könnt. Darunter fallen Steuerberatungs- und Rentenberatungskosten, Gewerkschaftsbeiträge, Kontoführungsgebühren sowie Schuldzinsen und Rechtsberatungs- oder Prozesskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Rente stehen.

Tipp: Solltet ihr nicht über die 102 Euro hinauskommen, dann reicht auf keinen Fall Beträge ein, sondern lasst Euch den Pauschalbetrag vom Finanzamt anerkennen.

Steuertipp Nr. 58: Kind mit Behinderung

Falls ihr ein Kind mit einer Behinderung haben solltet, dann bedeutet das auf der Kostenseite oftmals eine enorme finanzielle Mehrbelastung. Da müssen Medikamente gekauft, vielleicht sogar ein Rollstuhl oder Gehhilfen angeschafft, Prothesen besorgt, die Unterbringung in einem Pflegeheim oder eine mobile Pflegekraft bezahlt werden. Der Staat unterstützt Eltern mit einem behinderten Kind immerhin mit finanziellen Entlastungen.

So gibt es zum einen den „Behinderten-Pauschalbetrag“, der sich nach dem Grad der Behinderung des Kindes richtet. Außerdem könnt ihr zum anderen den sogenannten „Pflege-Pauschalbetrag“ geltend machen, bis zu 924 Euro stehen Euch dabei zu – das Geld gibt es aber nur, sofern Euer Kind dem Pflegegrad 4 oder 5 zugeordnet ist und ihr es außerdem selbst zu Hause pflegt.

Ist Euer Kind hingegen in einem Pflegeheim oder einem Tagesheim untergebracht, dann könnt ihr die Kosten als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuer absetzen. Lasst ihr hingegen eine Pflegekraft nach Hause kommen, ist es möglich, bis zu 20 Prozent der Kosten als

„haushaltsnahe Dienstleistungen“ geltend zu machen – allerdings maximal bis zu 4.000 Euro.

Übrigens: Im Gegensatz zu einem behinderten Kind lassen sich die Kosten für ein hochbegabtes Kind – auch hier können Therapiemaßnahmen zwingend erforderlich sein, um die seelische Unversehrtheit des Kindes zu gewährleisten – in keinem Fall von der Steuer absetzen.

Steuertipp Nr. 59: Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Wenn Euer Kind nach dem Schulabschluss ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren möchte, dann stellen sich einige finanzielle Fragen: Bekommt der Spross von der Einrichtung ein Gehalt und wenn ja, ist dieses steuerpflichtig? Muss er für Unterkunft und Essen bezahlen? Wie wirkt sich das Kindergeld aus? Und muss sich der Junior selbst versichern?

Fangen wir mit dem Gehalt an. Das gibt es bei einem FSJ nicht. Dafür allerdings ein Taschengeld, das bei maximal sechs Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung liegen darf (derzeit knapp 400 Euro). Das Taschengeld ist komplett steuerfrei.

Unterkunft und Verpflegung hingegen sind – ganz egal, ob die FSJ-Einrichtung Kost und Logis gestellt bekommt oder dafür eine Ausgleichszahlung erhält, um sich selbst darum kümmern zu können – vollständig steuerpflichtig. Meist jedoch bleiben diese Leistungen unterhalb der Freibeträge, weshalb sie letztlich oftmals doch steuerfrei sind.

Außerdem steht dem Kind, so denn es jünger als 25 Jahre ist und ein FSJ absolviert, beziehungsweise den Eltern Kindergeld zu. Auch gilt hier der Kinderfreibetrag. Alle

Pflichtversicherungen, also Renten-, Unfall-, Pflege- und Krankenversicherung werden übrigens von der FSJ-Einrichtung getragen und müssen somit nicht vom Kind oder den Eltern bezahlt werden.

Steuertipp Nr. 60: Erblich bedingter Haarausfall

Mit dem Alter werden manchmal nicht nur die Haare grauer, sondern fallen sogar aus. Dagegen hilft manchmal eine Behandlung, manchmal ist es ein Toupet, das Abhilfe schafft.

Die Kosten, die Euch in diesem Fall entstehen, lassen sich als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuer absetzen, sofern die Krankenkasse die Beträge nicht oder nur teilweise übernimmt.

Übrigens: Das Finanzamt rechnet Euch in der Regel ausschließlich die sogenannten unmittelbaren Krankheitskosten an, sprich: Kosten, die direkt zur Heilung oder Linderung der Krankheit beitragen.

Krankheitsvorbeugende Kosten lässt der Fiskus meist nicht gelten. Zu den unmittelbaren Krankheitskosten gehören aber auch die durch die Krankheit entstehenden Fahrtkosten: Wenn ihr für die Behandlung also beispielsweise zu einem Arzt oder Heilpraktiker fahrt oder Medikamente in der Apotheke kaufen müsst, dann könnt ihr die Fahrtkosten dorthin ebenfalls als Ausgaben geltend machen.

Kapitel 5:

20 Steuertipps zum Wohnen, Bauen und Vermieten

Steuertipp Nr. 61:

Unwetterschäden

Ein heftiger Sturm, Blitz und Donner, Hochwasser und Überschwemmungen, Hagel oder ein Erdbeben können enorme Schäden am Haus anrichten und oftmals ein kleines Vermögen auffressen. Der Staat unterstützt Leidtragende bei Unwetterschäden immerhin mit steuerlichen Entlastungen.

Was genau das Finanzamt dabei anerkennt, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden und anfallende Reparaturen jedenfalls werden so gut wie immer von der Steuerlast abgezogen, und zwar als „außergewöhnliche Belastung“. Manchmal werden sogar zerstörte Gegenstände wie beispielsweise die Inneneinrichtung begünstigt, das heißt: Neu gekaufte Möbel können ebenfalls in der Steuererklärung angegeben werden.

Doch Vorsicht: Nicht immer erkennt der Fiskus die Kosten für Reparaturen nach einem Unwetter an. Zum Beispiel dann, wenn die Garage oder ein Gartenhaus betroffen ist. Denn von der Steuer lassen sich nur Reparaturkosten absetzen, die für existenziell wichtige Bereich anfallen – sprich: Euer Haus. Ein weiteres Problem gibt es, wenn ihr den Schaden nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren

nach Entstehen reparieren lasst – auch dann wird vom Finanzamt nichts anerkannt.

Steuertipp Nr. 62: Einbruchschutz

Wenn ihr ein Eigenheim besitzt, dann habt ihr Euch sicherlich auch schon einmal Gedanken um einen möglichen Einbruch gemacht. Wenn ihr dann zu dem Entschluss gekommen seid, noch etwas Geld in den Schutz vor Einbrechern und Dieben ins Haus zu investieren, dann könnt ihr bei der Steuererklärung davon profitieren.

Egal, ob ihr ein Kamerasystem installiert, eine mehrfach gesicherte Tür einbaut oder eine Alarmanlage mit Bewegungsmeldern anbringen lasst – ihr könnt die Kosten teilweise absetzen. Der Fiskus lässt Euch bis zu 20 Prozent der Ausgaben für den Arbeitslohn, den ihr an Handwerker zahlt, die Fahrtkosten oder die Maschinenkosten, wenn ihr solche kauft oder leiht, von Eurer Steuerlast abziehen. Allerdings hat das Finanzamt die anrechenbaren Kosten hierfür gedeckelt: Maximal 1200 Euro könnt ihr geltend machen. Einziger Wermutstropfen: Die Materialkosten selbst lassen sich leider nicht von der Steuer absetzen.

Falls das alles nichts hilft, habt ihr übrigens Pech gehabt. Für Kosten, die Euch entstehen, weil bei Euch eingebrochen wurde, rechnet Euch der Staat nicht an. Dafür gibt es schließlich die Hausratversicherung.

Steuertipp Nr. 63: Asbestsanierung

Der Baustoff Asbest ist in Deutschland schon seit mehr als 20 Jahren verboten. Und dennoch gibt es an und in zahlreichen Häusern und Eigenheimen noch immer die giftigen Mineralfasern, zum Beispiel in Fassadenverkleidungen, Nachtspeicheröfen, PVC-Fußböden oder Dachplatten und Schindeln.

Wenn ihr Euch dazu entschließt, die Hausverkleidung oder das Dach vom Asbest zu befreien und die Platten zu ordnungsgemäß zu entsorgen, dann unterstützt Euch der Staat finanziell bei dieser Investition. Ganz wichtig ist dabei allerdings, dass ihr Euch vorab von einem Sachverständigen bescheinigen lasst, dass der entsprechende Haus- oder Gebäudeteil auch tatsächlich verseucht ist. Ist das der Fall, könnt ihr im Anschluss den Auftrag vergeben und alle Rechnungen bei der Steuererklärung als „außergewöhnliche Belastung“ einreichen.

Das gilt im Übrigen nicht nur für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die wegen einer Asbestverseuchung, sondern auch für solche, die wegen der Kontaminierung mit anderen giftigen Stoffen wie beispielsweise PCB notwendig sind, oder auch wenn ihr einen Hausschwamm habt. Doch auch dort müsst ihr

vorab ein Gutachten erstellen lassen, bevor die Ausgaben dafür anerkannt werden.

Doch Achtung: Solltet ihr Euch dazu entschließen, die Sanierung selbst zu übernehmen, dann könnt ihr leider keinen einzigen Euro der Kosten dafür von der Steuer absetzen.

Steuertipp Nr. 64: Finanzierungskredit als Vermieter

Wenn ihr eine Wohnung (oder ein Haus) habt, die ihr vermietet und die mithilfe eines Kredits finanziert wurde, dann könnt ihr die Kreditzinsen als „Werbungskosten“ von Eurer Steuerlast abziehen.

Nehmen wir also an, dass ihr pro Jahr eine Zinslast für die Wohnung oder das Haus habt, die bei 3.500 Euro liegt. Die Mieteinnahmen liegen beispielsweise bei 8.400 Euro (also bei einer monatlichen Kaltmiete in Höhe von 700 Euro), dann werden Euch die vollständigen Zinsen vom zu versteuernden „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ abgezogen. In unserem Rechenbeispiel müsstet ihr also nur 4.900 statt der 8.400 Euro versteuern.

Doch Vorsicht: Das Finanzamt schaut hier ganz besonders genau hin. Wenn ihr in dem Haus, in dem ihr eine Wohnung vermietet, auch noch selbst wohnt und dafür logischerweise einen einzigen Kredit aufgenommen habt, dann müsst ihr dem Fiskus klar verständlich machen, welcher Anteil der Kreditzinsen auf die selbst bewohnte und welcher Anteil auf die vermietete Wohnung anfällt. Für den selbst bewohnten Teil nämlich könnt ihr die Kreditzinsen nicht absetzen, lediglich der vermietete Teil wird vom Staat als „Werbungskosten“ gefördert.

Steuertipp Nr. 65: Maklerprovision

Ganz egal, ob ihr auf der Suche nach einem Eigenheim, einer Eigentums- oder nur einer Mietwohnung seid – sobald ihr einen Makler einschaltet, bekommt dieser nach der Vermittlung eine Provision gezahlt, die sich nach dem Objekt, der Lage und der Region richtet. In manchen Fällen lassen sich die Kosten für diesen Makler in der Steuer angeben.

Wenn ihr aus beruflichen Gründen in eine neue Mietwohnung zieht, dann könnt ihr die Maklerprovision als „Werbungskosten“ von der Einkommensteuer absetzen. Wann es sich um berufliche Gründe handelt, ist klar definiert: Erstens, wenn Euer Chef euch an einen neuen Dienstort versetzt oder ihr in einer anderen Stadt einen neuen Job annimmt. Außerdem könnt ihr die Maklerprovision absetzen, wenn ihr Pendler seid und durch eine neue Wohnung mindestens eine Stunde Fahrtzeit zum Arbeitsplatz einspart beziehungsweise aus diesem Grund eine Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes anmietet. Auch in diesen Fällen gelten die Ausgaben als „Werbungskosten“.

Zu guter Letzt lässt sich die Provision dann steuerlich gelten machen, wenn ihr einen Makler damit beauftragt habt, für Euch eine Wohnung zu finden, die ihr

anschließend vermieten möchte. Hierbei gelten die Maklerkosten jedoch nicht als „Werbungskosten“, sondern müssen als Anschaffungsnebenkosten einfach auf den Kaufpreis addiert werden.

Die Maklerprovision ist hingegen nicht absetzbar, wenn ihr aus privaten Gründen umzieht oder Euch aus privaten Gründen ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung kauft. Selbst dann, wenn ihr Letzteres aus beruflichen Gründen tut, könnt ihr die Maklerprovision nicht von Eurer Steuerlast abziehen.

Steuertipp Nr. 66: Abriss eines Gebäudes

Wenn ihr ein Grundstück mit einem darauf stehenden Gebäude gekauft habt und dieses anschließend abreißt, dann lassen sich der Restwert des Gebäudes sowie die Abbruchkosten unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer abziehen, nicht aber unter allen.

Das Entscheidende ist hierbei das Motiv Eures Abbruchs: Wenn ein Haus, das ihr mal gekauft habt und vermietet, wegen Baumängeln abgerissen werden muss, dann könnt ihr die Kosten dafür als „Werbungskosten“ von der Steuer absetzen.

Wenn ihr allerdings innerhalb der ersten drei Jahre nach Kauf das Haus abreißt, dann erkennt Euch der Fiskus diese Kosten nicht an, weil er in diesem Fall annimmt, dass ihr schon beim Kauf des Gebäudes beziehungsweise des Grundstücks vorhattet, das darauf stehende Haus abzurechen. Solltet ihr jedoch im Anschluss an den Abriss wieder ein Gebäude hinstellen, das ihr vermietet, dann könnt ihr die Kosten für den Abbruch zwar nicht direkt als „Werbungskosten“ anrechnen, dafür aber als „Herstellungskosten“ des Neubaus, sobald dieser fertiggestellt ist.

Steuertipp Nr. 67: An Familie und Freunde vermieten

Wer seine Mietwohnung an die eigenen Kinder vermietet, der verlangt in der Regel einen geringeren Betrag als von einem Fremden, also eine sogenannte „Gunstmiete“, bei der keine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. In solchen Fällen ist auch nur ein gewisser Prozentsatz der Kosten für die vermietete Wohnung absetzbar. Ab einer bestimmten finanziellen Grenze jedoch erkennt der Fiskus auch bei einer Vermietung an die eigenen Kinder die kompletten Kosten an.

Dabei handelt es sich um die sogenannte 66-Prozent-Hürde. Zuerst einmal ist es dabei wichtig, die ortsübliche Miete zu kennen. Anschließend müsst ihr die Miete so festlegen, dass sie mindestens 66,1 Prozent der ortsüblichen beträgt, denn erst dann erkennt das Finanzamt 100 Prozent der Kosten an. Beträgt die Miete hingegen nur beispielsweise 30 Prozent der ortsüblichen Miete, so ist es auch nur möglich, 30 Prozent der anfallenden Kosten bei der Steuer anzugeben. Bei 20 Prozent sind es dementsprechend 20 Prozent, bei 65 sind es 65 Prozent. Vermietet ihr ganz umsonst an Eure Kinder, dann könnt ihr auch nichts von den Kosten absetzen. Die magische Grenze beträgt also 66 Prozent.

Dabei ist es natürlich nicht immer ganz einfach, die ortsübliche Miete exakt zu bestimmen. Um ganz sicher zu gehen, solltet ihr deshalb am besten gleich ein paar Prozentpunkte über dieser Grenze liegen, beispielsweise bei 70 Prozent. Dann dürfte nichts schiefgehen.

Übrigens: Dem Fiskus ist es dabei vollkommen egal, ob ihr an Eure Kinder vermietet oder an entfernte Verwandte. Genauso wenig macht es einen Unterschied, ob ihr Freunde oder Bekannte vergünstigt in Eurer Mietwohnung wohnen lasst. Wichtig ist die Gewinnerzielungsabsicht.

Steuertipp Nr. 68: Renovierung des Eigenheims

Wenn ihr Euer Eigenheim nachträglich aufrüsten, renovieren oder modernisieren möchtet, dann gibt es die Möglichkeit, einen gewissen Betrag der Kosten von der Steuer abzusetzen.

Ganz egal, ob ihr Euch einen neuen Ofen anschafft, das Bad renoviert oder die Elektrik erneuert: Wenn ihr renoviert oder modernisiert, könnt ihr 20 Prozent der Arbeitszeitkosten, die für den Handwerker anfallen, in der Steuererklärung geltend machen. Maximal sind so 1.200 Euro anrechenbar. Doch Achtung: Die Kosten für die Materialien selbst sind nicht steuerlich absetzbar.

Das bedeutet im Gegenzug leider auch, dass ihr rein gar nichts in die Steuererklärung schreiben dürft, wenn ihr Euch dazu entschließt, die Renovierungs- oder Modernisierungsarbeiten selbst zu erledigen und keinen Handwerker dafür beauftragt.

Steuertipp Nr. 69: Denkmalschutz

Wenn es um ein denkmalgeschütztes Gebäude geht, dann werden Ausgaben, die für Renovierungs- und Restaurierungsmaßnahmen anfallen, vom Staat steuerlich gefördert. Die Kosten können dann über mehrere Jahre hinweg als „Absetzung für Abnutzung“, kurz AfA, abgeschrieben werden.

Einen Unterschied macht es dabei, ob ihr das denkmalgeschützte Haus vermietet oder für eigene Zwecke nutzt. Falls ihr das Denkmal nämlich vermieten möchtet, dann könnt ihr 100 Prozent der Kosten für Sanierung und Renovierung von der Steuer absetzen – und das über insgesamt zwölf. Die ersten acht Jahre schreibt ihr immer jeweils 9 Prozent und in den letzten vier Jahren dann je 7 Prozent ab. Bei einem selbstgenutzten Denkmal lassen sich immerhin noch 90 Prozent der Kosten abschreiben. In diesem Fall könnt ihr über zehn Jahre lang jeweils 9 Prozent bei der Steuererklärung angeben.

Voraussetzung dafür, dass der Fiskus die Kosten anerkennt, sind allerdings zwei Dinge: Erstens, dass die Maßnahmen der „Erhaltung oder sinnvollen Nutzung“ des Denkmals dienen, ihr könnt also beispielsweise eine neue Heizungsanlage oder neue Fenster einbauen. Auch

eine Dachsanierung zählt zu diesen Maßnahmen. Ein Anbau an das Gebäude oder eine externe Garage hingegen wird vom Finanzamt nicht anerkannt.

Zweitens müsst ihr zwingend vor Beginn der Arbeiten mit der Denkmalschutzbehörde gesprochen und die Maßnahmen abgestimmt haben, denn von ihr bekommt ihr im Anschluss an die Bauarbeiten eine Bescheinigung ausgestellt, die ihr dann der Steuererklärung beilegen müsst.

Steuertipp Nr. 70: Frühjahrsputz

Wenn sich die kalte Jahreszeit dem Ende entgegen neigt und der Frühling in großen Schritten näherkommt, dann erblickt man mit den ersten Sonnenstrahlen meist auch die ganzen Flecken an den Fenstern und auf den Bodenfliesen. Keine Frage: Der Frühjahrsputz steht an und will erledigt werden.

Damit ihr die Kosten dafür vom Staat steuermindernd angerechnet bekommt, müsst ihr die Arbeiten von einem Dienstleister erledigen lassen. Von dem Geld, das dieser anschließend für die Tätigkeiten verlangt, könnt ihr bis zu 20 Prozent von der Steuer als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ absetzen. Maximal ist es so möglich, 4.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen zu bekommen. Dafür müsst ihr insgesamt Dienstleistungen in Höhe von 20.000 Euro in Auftrag gegeben haben.

Das Ganze gilt natürlich nicht nur für den Frühjahrsputz, sondern ist auch möglich, wenn ihr den Garten pflegen, den Hof kehren, Schnee schippen oder die Wohnung zu jedem anderen Zeitpunkt als dem Frühjahr putzen lasst.

Dabei ist es ganz egal, ob Euch die Wohnung oder das Haus selbst gehört oder ob ihr nur zur Miete wohnt. Wichtig ist lediglich, dass ihr die Rechnung in keinem Fall

in bar bezahlt, sondern überweist, damit ihr den Beleg der Steuererklärung beilegen könnt.

Steuertipp Nr. 71: Schornsteinfeger

An einem kalten Winterabend im Wohnzimmer vor einem flackernden Holzofen zu sitzen, kann der Atmosphäre sehr viel Gemütlichkeit geben. Mindestens einmal im Jahr muss allerdings auch der Schornstein auf Mängel und Unreinheiten überprüft werden. Dazu benötigt man einen Schornsteinfeger, der das Handwerk professionell betreibt und sich entsprechend auskennt.

Die Arbeiten, die der Kaminkehrer für Euch leistet, könnt ihr glücklicherweise von der Steuer absetzen. Dafür gibt es allerdings wie so oft ein paar Voraussetzungen: Insgesamt könnt ihr 20 Prozent der Kosten – maximal bis zu 1200 Euro – von Eurer Steuerschuld für „Handwerkerleistungen“ tilgen. Ihr müsst, wie es auch bei Tipp Nummer 70 „Frühjahrsputz“ der Fall ist, unbedingt eine Rechnung bei der Steuererklärung mit einreichen. Zudem muss es sich um Eure eigene Immobilie handeln, ansonsten erkennt der Fiskus die Kosten nicht an (darüber hinaus ist es auch die Aufgabe des Vermieters, den Schornsteinfeger zu bezahlen).

Sind diese Bedingungen erfüllt, dann steht dem steuerlichen Absetzen dieser Kosten nichts im Wege. Ihr könnt sogar noch weitere Kosten als nur die des Schornsteinfegers absetzen: Zum Beispiel, wenn ihr die

Heizung warten, das Bad neu fliesen, den Hof pflastern lasst. Achtet allerdings hierbei unbedingt darauf, dass ihr ausschließlich Kosten für die Dienstleistung selbst und nicht für die benötigten Materialien absetzen könnt. Der Fiskus erkennt die Ausgaben überdies nur dann als „Handwerkerleistungen“ an, wenn es bei den Arbeiten darum geht, etwas zu erhalten. Für etwas Neues, beispielsweise für eine neue Garage, könnt ihr keinerlei Handwerkerkosten absetzen.

Tip: Ihr könnt die „Handwerkerleistungen“ mit den „haushaltsnahen Dienstleistungen“ kombinieren. Natürlich dürft ihr nichts doppelt von der Steuer abziehen, denkbar ist aber zum Beispiel folgende Situation: Für Handwerkerleistungen wie zum Beispiel das Pflastern Eures Hofes habt ihr in einem Steuerjahr insgesamt 6.000 Euro Arbeitskosten bezahlt. 20 Prozent davon wären exakt die 1.200 Euro, die ihr auch komplett als „Handwerkerleistungen“ absetzen könnt. Wir nehmen aber weiterhin an, dass die Handwerker Euch auch die Fahrtkosten in Höhe von 300 Euro in Rechnung gestellt haben, die für die An- und Abreise zu Euch entstanden sind. Die „Handwerkerleistungen“ sind zwar ausgeschöpft, doch 20 Prozent dieses Betrags, also insgesamt 60 Euro, könnt ihr jetzt als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ abschreiben.

Steuertipp Nr. 72: Drei-Konten-Modell

Normalerweise ist es nicht möglich, die Kreditzinsen für ein Haus oder eine Eigentumswohnung abzusetzen, die ihr für Eure eigenen Zwecke nutzt, also die ihr selbst bezogen habt. Mit dem sogenannten Drei-Konten-Modell allerdings lassen sich selbst in diesen Fällen ein Haufen Steuern sparen. Doch die Methode ist etwas trickreich.

Zunächst benötigt ihr dafür drei verschiedene Konten. Erstens ein betriebliches Konto, das ausschließlich für Betriebseinnahmen genutzt wird und immer im Plus sein sollte. Zweitens benötigt ihr ein weiteres Betriebskonto, diesmal für die Betriebsausgaben – dieses Konto sollte bei Null stehen und selten im Minus sein. Drittens braucht ihr ein weiteres Konto, über das ihr ausschließlich private Zahlungen abwickelt.

Wenn ihr jetzt beispielsweise über Euer drittes (also Euer privates) Konto einen Kredit für ein Eigenheim tilgt, lassen sich die Zinsen dafür nicht von der Steuer absetzen. Die Raten zahlt ihr mithilfe von Entnahmen aus dem ersten, dem Guthaben-Betriebseinnahmenkonto. Und jetzt der Clou: Wenn ihr alle Betriebsausgaben über Euer zweites Konto lenkt, fallen dort zwangsläufig Sollzinsen an, die klar betrieblich sind – und diese könnt ihr absetzen, womit ihr die Steuerlast drücken könnt!

Steuertipp Nr. 73: Laufende Hauskosten

Gas, Wasser, Strom, Müllabfuhr, Heizung, Abwasser, Grundsteuer – die Kosten, die man als Hausbesitzer regelmäßig zu zahlen hat, sind kein Pappenstiel. Glücklicherweise ermöglicht es der Staat den Vermietern (selbst bewohnte Immobilien sind leider außen vor), diese Kosten als „Werbungskosten“ von der Steuer abzusetzen.

Die Mieteinnahmen für von Euch vermieteten Objekte müsst ihr natürlich versteuern und in der Anlage V für „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ eintragen. Im Gegenzug ermöglicht Euch der Staat allerdings auch, alle möglichen Hauskosten als „Werbungskosten“ geltend zu machen – und das in voller Höhe!

Auch die regelmäßige Treppenreinigung oder die Hausratversicherung könnt ihr als Vermieter von der Steuer absetzen. So werden Eure Einkünfte in der Anlage V um genau die Ausgaben gekürzt, die ihr aufbringt, um den „Betrieb“ am Laufen zu halten.

Steuertipp Nr. 74: Instandhaltungsrücklagen

Wenn ihr als Vermieter Mitglied bei einer Wohnungseigentümergeinschaft seid, dann gelten ganz besondere Regeln für Euch und die Vermietergemeinschaft. Zum Beispiel seid ihr dazu verpflichtet, sogenannte Instandhaltungsrücklagen zu bilden, mit denen ihr Reparaturen oder Erneuerungen gemeinschaftlichen Eigentums finanzieren könnt.

Diese Instandhaltungsrücklagen lassen sich in der Steuer als „Werbungskosten“ absetzen, allerdings nur unter folgender Bedingung: Das Geld muss ausgegeben worden sein. Ihr könnt also erst dann Eure Kosten geltend machen, wenn ihr auch wirklich welche angefallen sind. Einfach nur monatlich einen gewissen Betrag auf das Instandhaltungskonto zu überweisen, berechtigt folglich nicht dazu. Erst sobald ihr der Steuererklärung eine Rechnung beifügen könnt, lassen sich die Ausgaben als „Werbungskosten“ absetzen.

Steuertipp Nr. 75: Sauna und Einbauküche

Eine ganz interessante Möglichkeit, Steuern zu sparen, bietet sich Euch als Hauskäufer, wenn ihr im Kaufvertrag bewegliches Mobiliar gesondert ausweisen lasst. Das gilt selbstverständlich für alle Möbel, die ihr mit dem Haus erwerbt, aber es gilt eben auch für die Sauna sowie eine eventuelle Einbauküche.

Diese zählt der Staat nicht als festes, sondern als bewegliches Inventar – deshalb kann es im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen werden. Doch was genau hat das zur Folge? Ganz einfach: Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Kaufpreis der Immobilie. Lasst ihr nun Sauna und/oder Einbauküche herausrechnen, müsst ihr dafür auch keine Grunderwerbsteuer zahlen. Der Fiskus erkennt in diesen Fällen bis zu 15 Prozent des Kaufpreises an. Doch achtet darauf, dass ihr die Zahlen realistisch ansetzt, das Finanzamt kann auch mal genauer hinschauen.

Steuertipp Nr. 76: Airbnb-Vermietung

Heutzutage ist es einfacher denn je, für einen kurzen, begrenzten Zeitraum einen Zwischen- oder Untermieter zu finden. Über Internetplattformen wie Airbnb oder wimdu.de lassen sich für den Zeitraum einer eigenen Abwesenheit oder für einen kleinen Raum, der untervermietet werden soll, meist ganz simpel und schnell Leute finden, die bereit sind, Euch ein paar Kröten zu geben.

Natürlich müsst ihr diese Einnahmen anschließend auch in der Steuererklärung angeben – ob ihr sie allerdings auch versteuern müsst, hängt ganz von Eurer persönlichen Situation ab. Seid ihr zum Beispiel selbst nur Mieter, dann könnt ihr Eure Mietkosten natürlich von den Einnahmen abziehen. Seid ihr Eigentümer, gibt es die Möglichkeit, die Kreditzinsen und die Abschreibung von den Einnahmen abzuziehen. Bei beiden gibt es noch die Möglichkeit, „Werbungskosten“ geltend zu machen.

Falls die Reineinnahmen aus dieser Untervermietung mehr als 520 Euro betragen, müsst ihr sie versteuern. Liegen die Einnahmen unter dieser Grenze, fallen auch keine Steuern dafür an.

Voraussetzung, falls ihr nur Mieter und nicht Eigentümer seid, ist natürlich die Einverständniserklärung des Vermieters.

Tipp: Solltet ihr alte Möbel besitzen, dann könnt ihr jährlich 10 Prozent des Werts, den diese Möbel haben, als „Werbungskosten“ von der Steuer absetzen. So könnt ihr die Last noch einmal senken.

Steuertipp Nr. 77: Sanierung, Umbau oder Ausbau von vermieteten Immobilien

Wenn ihr eine Immobilie Euer Eigen nennen könnt, die ihr vermietet, dann habt ihr neben den Mieteinnahmen von Zeit zu Zeit immer wieder auch Kosten. Je älter das Haus ist, desto eher ist es zum Beispiel wahrscheinlich, dass es einmal saniert werden muss. Außerdem kann es sich von Fall zu Fall auch lohnen, das Gebäude auszubauen oder umzubauen.

In all diesen Fällen könnt ihr Eure Ausgaben oder Teile Eurer Ausgaben von der Steuer absetzen, die Regelungen sind jedoch unterschiedlich – die Steuerminderung hängt ganz davon ab, was ihr macht.

Handelt es sich bei Euren Maßnahmen um eine Sanierung (um eine Sanierung handelt es sich, wenn ihr drei dieser Dinge innerhalb eines Jahres austauscht: Heizung, Sanitäreanlagen, Elektrik, Fenster), dann erhöht ihr damit den Gebäudewert. Das bedeutet, dass ihr die Kosten auf die ursprünglichen Anschaffungskosten des Gebäudes rechnen und dann jährlich abschreiben müsst – der Zeitraum der Abschreibung hängt dabei ganz von der Immobilie ab und kann 30, 40, aber auch 50 und mehr Jahre betragen.

Genauso wie bei den Sanierungsmaßnahmen funktioniert die Steuerabschreibung, wenn ihr Eure Immobilie ausbaut. Das kann zum Beispiel eine zusätzliche Garage sein, ein Wintergarten, ein Wohnraumanbau oder eine Aufstockung. In diesen Fällen lassen sich die Kosten ebenfalls auf den Grundwert der Immobilie rechnen und dann über einen gewissen Zeitraum abschreiben.

Wenn ihr hingegen Umbaumaßnahmen und Renovierungen tätigt, die den Wohnraum nicht vergrößern, dann sieht die Sache ganz anders aus. Hierbei geht der Fiskus nämlich von sogenannten Erhaltungskosten aus, die ihr aufwendet, um das Gebäude in Schuss und auf neuem Stand zu halten. Die Kosten dafür könnt ihr in voller Höhe im Entstehungsjahr abschreiben – und zwar als „Werbungskosten“. Dabei ist es dem Finanzamt vollkommen egal, ob ihr ein Zimmer neu tapeziert, das Haus modern dämmt, ein Bad renoviert oder ein komplett neues Dach anbringt.

Steuertipp Nr. 78: Wohn-Riester

Falls ihr einen Wohn-Riester-Vertrag habt, dann könnt ihr die Ausgaben beziehungsweise die Sparbeträge dafür auch steuermindernd einsetzen. Insgesamt ist es Euch so möglich, bis zu 2.100 Euro pro Steuerjahr abzusetzen.

Der Fiskus berechnet anhand der von Euch eingezahlten Beiträge auf den Wohn-Riester-Vertrag und der dafür erhaltenen staatlichen Zulagen, ob ihr eine Steuererstattung gewährt bekommt oder nicht. Sobald die eingezahlten Beträge die Zulagen übersteigen, dann könnt ihr die Ausgaben geltend machen. Die Höchstgrenze liegt allerdings wie erwähnt bei 2.100 Euro – die eingezahlten Beträge minus die erhaltenen Förderungen können also maximal bis zu diesem Betrag abgesetzt werden. Falls ihr mehr einzahlt, werden Euch dennoch nur 2.100 Euro in der Steuererklärung angerechnet.

Nicht vergessen: In der Regel bekommt ihr Anfang des Jahres von Eurem Wohn-Riester-Anbieter eine Jahressteuerbescheinigung zugeschickt, die ihr der Steuererklärung unbedingt beilegen müsst.

Steuertipp Nr. 79: Schlüsseldienst

Seit Februar 2017 ist es endlich geklärt: Die Kosten, die für einen Schlüsseldienst anfallen, lassen sich von der Steuer absetzen.

Eine entsprechende Anfrage hatte die Partei „Die Linke“ im Bundestag eingereicht. Das Bundesfinanzministerium erklärte daraufhin, dass die Ausgaben, die für einen Schlüsseldienst anfallen, grundsätzlich als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ beziehungsweise als „Handwerkerleistungen“ anerkannt werden.

Dabei geht es allerdings, wie es immer bei diesen beiden Posten der Fall ist, nicht um Materialkosten, sondern lediglich um die Aufwendungen, die der Handwerker für die Anfahrt und die Dienstleistung selbst in Rechnung selbst. Sollte das Schloss beispielsweise zerstört und müsste dadurch ersetzt werden, wirkt sich das nicht auf die Steuerlast aus.

Ganz wichtig ist außerdem, dass ihr Euch unbedingt eine Rechnung geben lasst, auf der diese Kosten genau ausgewiesen sind. Falls ihr die Rechnung in bar bezahlt habt, dann habt ihr Pech gehabt und könnt keinen Cent in der Steuererklärung angeben.

Steuertipp Nr. 80: Photovoltaikanlage

Noch bis vor wenigen Jahren wurde die Anschaffung einer Photovoltaikanlage staatlich gefördert, um die Energiewende voranzutreiben. Doch auch heute noch kann sich die Anbringung von Solaranlagen auf dem eigenen Dach lohnen. Einerseits, weil ihr den gewonnenen Strom selbst nutzen könnt, andererseits aber auch, weil ihr ihn ins Netz einspeisen, sprich an den örtlichen Versorger verkaufen könnt.

Doch dafür müsst ihr ein paar Dinge bedenken: Sobald ihr eine Solaranlage betreibt und den Strom verkauft, seid ihr aus Sicht des Finanzamts Unternehmer. Alle Rechte und Pflichten, die für Unternehmer gelten, sind dann auch für euch verpflichtend, darunter die Gewinnermittlung.

Doch das sollte Euch nicht an der Gründung eines Unternehmens hindern. Folgendes solltet ihr aber beherzigen: Bei der Gründung stellt sich die Frage, ob ihr als Kleinunternehmer (ihr müsst in diesem Fall keine Umsatzsteuer ausweisen) oder als Unternehmer (ihr müsst die Umsatzsteuer zwar ausweisen, könnt die Vorsteuer aber bei der Steuererklärung geltend machen) agieren möchtet. Wir empfehlen euch ganz klar, nicht als Kleinunternehmer aufzutreten, denn der Vorteil der Vorsteuererstattung wiegt weit mehr als der Vorteil, die

Umsatzsteuer nicht ausweisen zu müssen. Bei einem Preis von beispielsweise 25.000 Euro für die Solaranlage bekommt ihr so insgesamt 4.750 Euro (19 Prozent) als Vorsteuer vom Fiskus erstattet. Das lohnt sich doch sehr.

Den Kaufpreis der Photovoltaikanlage selbst könnt ihr übrigens ebenfalls absetzen – verteilt auf 20 Jahre als „Absetzung für Abnutzung“. Falls ihr zu den Glücklichen zählen solltet, deren Kauf noch staatlich bezuschusst wurde, dann müsst ihr die Fördergelder einfach vom Kaufpreis abziehen und schreibt anschließend den Restbetrag über 20 Jahre ab.

Kapitel 7:

20 sonstige und skurrile Steuertipps

Steuertipp Nr. 81:

Eine Party mit Kollegen

Ihr geht in den wohlverdienten Ruhestand oder wechselt zu einem neuen Arbeitgeber – und wollt die alten Kollegen zum Abschied noch mal auf ein Bier einladen? Dann können die Kosten dafür unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Entscheidend dabei ist der Anlass Eurer Feier. Dieser muss eindeutig im Zusammenhang mit Eurer beruflichen Tätigkeit stehen. Der klassische Fall wäre wie oben angedeutet, wenn ein Mitarbeiter in Rente geht oder aus anderen Gründen die Firma verlässt. Geburtstagspartys oder Feiern zum Dienstjubiläum gelten hingegen als privater Anlass und sind steuerlich nicht geltend zu machen. Ob die Veranstaltung privat oder beruflich war, prüft das Finanzamt anhand der äußeren Kriterien wie Datum und Ort des Events. Wenn die Feier beispielsweise auf dem Firmengelände stattgefunden hat, ist das ein sehr gutes Argument für Euch.

Es gibt auch die Option, eine berufliche und private Feier zu verbinden. In diesem Fall müsst ihr die Kosten für die Kollegen und die Kosten für die privaten Gäste allerdings separat auführen. Absetzbar sind dann ausschließlich die Ausgaben für die Arbeitskollegen.

Steuertipp Nr. 82:

Viagra

Das hättet ihr wahrscheinlich nicht für möglich gehalten: Das bekannte Potenzmittel Viagra ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer absetzbar. Nachdem das Patent des Pharmakonzerns Pfizer abgelaufen ist und auch die Konkurrenz den Wirkstoff Sildenafil als Mittel gegen Erektionsstörungen auf den Markt bringen darf, ist der Preis zwar deutlich gesunken. Etwa 20 Euro pro Packung sind aber immer noch eine Stange Geld. Und nicht alle Krankenversicherungen übernehmen diese Kosten, speziell die gesetzlichen Krankenkassen stellen sich dabei oft quer. Auch bei privaten Krankenversicherungen werden häufig Verträge angeboten, bei denen die Kosten für Viagra explizit ausgenommen sind.

Dafür könnt ihr – sofern ihr das für Männer so segensreiche Medikament aus eigener Tasche bezahlt habt – Viagra steuerlich geltend machen. Einzige Bedingung: Ihr müsst dafür ein Rezept vom Arzt vorweisen können. Ihr solltet also jede einzelne Rechnung aus der Apotheke sowie jede ärztliche Verschreibung unbedingt aufbewahren, um die Gesamtkosten für das Medikament am Ende des Jahres lückenlos belegen zu können.

Steuertipp Nr. 83: Fitness-Studio

Ihr möchtet in Form bleiben und die Kosten für eine Mitgliedschaft im Fitness-Studio von der Steuer absetzen? Dann ist die gute Nachricht: Ja, das lässt sich bewerkstelligen. Der Haken an der Sache: Die Ausgaben fürs Fitness-Studio steuerlich geltend zu machen, ist unmöglich, falls ihr ausschließlich aus sportlichen Gründen oder aus Vergnügen trainiert.

Das Finanzamt legt entscheidenden Wert darauf, dass die Aktivitäten im Fitness-Studio zur Bekämpfung einer Krankheit oder zur Rehabilitation nach einer Verletzung stattfinden. Außerdem ist während des Trainings die regelmäßige Anleitung und Betreuung eines Physiotherapeuten oder Arztes notwendig. Wenn ihr also stets am Wochenende ganz alleine aufs Laufband geht, wird es schwierig mit dem Steuervorteil.

Und der Fiskus hat eine weitere Schikane errichtet: Bevor ihr die betreffende Mitgliedschaft im Fitness-Studio eingeht, muss ein unabhängiger Amtsarzt den medizinischen Zweck des Trainings und die Diagnose des Hausarztes offiziell bestätigen. Damit will der Staat mögliche Kungeleien zwischen Patienten und allzu kulantem Hausärzten verhindern.

Steuertipp Nr. 84: Haustierbetreuung

Ihr seid für eine Weile im Urlaub, könnt aber Euren Hund nicht mitnehmen? Dann ist ein Dogsitter für die Zeit Eurer Abwesenheit meistens die beste Lösung. Die Kosten dafür lassen sich nach einer aktuellen und richtungsweisenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs steuerlich absetzen. Denn die Versorgung von Haustieren durch externe Dienstleister gehört damit zu den sogenannten „haushaltsnahen Dienstleistungen“.

Es gibt allerdings einige Voraussetzungen, die ihr unbedingt beachten solltet. Wenn ein Verwandter, ein Freund oder Nachbar sich um das Tier kümmert und ihr der Person nach Eurem Urlaub dafür ein paar Euro zusteckt – dann wird es wohl nichts mit dem Steuervorteil. Wichtig ist, dass der Tierbetreuer ein entsprechendes Gewerbe angemeldet hat und Euch eine offizielle Rechnung ausstellen kann. Den Betrag solltet ihr am besten auch per Banküberweisung und nicht bar begleichen.

Außerdem ist entscheidend, dass die Betreuung Eures Haustieres in Eurem Haus oder Eurer Wohnung stattfindet. Ansonsten ist nämlich der Fall der „haushaltsnahen Dienstleistung“ nicht mehr gegeben.

Steuertipp Nr. 85: Private Kunstsammlung

Wenn ihr im privaten Rahmen mit Gemälden und anderen Kunstgegenständen handelt, dann könnt ihr davon unter gewissen Voraussetzungen steuerlich profitieren. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ihr mit Eurem privaten Hobby nennenswerte Verluste macht.

Denn wenn ihr aus Eurer eigentlichen Tätigkeit als Unternehmer, Selbstständiger oder Angestellter entsprechenden Profit zieht, dann könnt ihr das Minus aus dem Sammeln und Verkaufen von Kunst mit Eurem zu versteuernden Einkommen steuersparend verrechnen.

Ganz entscheidend ist bei einer möglichen Steuerprüfung, dass ihr die Absicht nachweisen könnt, mit Eurer Kunstsammlung auch tatsächlich einen Gewinn erzielen zu wollen. Denn der Trick mit dem Handeln von Kunst, das „leider“ zu deutlichen Verlusten führt, ist für erfahrene Finanzbeamte ein alter Hut. Am besten könnt ihr also glaubhaft belegen, dass ihr Euch umfassend mit dem Kunstmarkt und seinen speziellen Eigenarten beschäftigt habt. Ratsam ist es auch, entsprechende Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit Eurer Sammlung vorlegen zu können. Ein riesiger Pluspunkt wäre ein persönlicher Bezug zum Thema, beispielsweise ein absolviertes Kunststudium.

Steuertipp Nr. 86: Nach Hause telefonieren

Ihr seid beruflich in einer anderen Stadt oder sogar im Ausland und wollt eure Familie zu Hause anrufen? Dann könnt ihr nach einem bindenden Urteil des Bundesfinanzhofs die Kosten für diese Telefonate unter bestimmten Bedingungen als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Das ist vor allem interessant für Selbstständige oder Arbeitnehmer, die geschäftlich häufig im Ausland sind und für die deshalb hohe Kosten für die Telefonate mit dem Partner oder Verwandten anfallen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob ihr alleinstehend oder verheiratet seid oder Kinder habt. Entscheidend ist bloß, dass der Anruf zu Euch nach Hause gegangen ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ihr mindestens eine Woche ohne Unterbrechung aus beruflichen Gründen von zu Hause weggewesen seid. Wenn ihr also fünf Tage auf einer Geschäftsreise wart und dann noch ein privates Urlaubswochenende drangehängt habt, dann könnt ihr die betreffenden Telefonkosten nicht absetzen.

Auch was die Länge der Telefongespräche angeht, macht der Fiskus eine Vorgabe: Ein Familien-Telefonat pro Woche über jeweils 15 Minuten kann von der Steuer abgesetzt werden.

Steuertipp Nr. 87: Geschäftliche Flugmeilen

Der Fiskus meint es in der Regel nicht gut mit den Steuerzahlern und erhebt für jeden noch so kleinen Finanzvorteil eine Abgabe. Das gilt auch, wenn ihr geschäftlich unterwegs seid und an einem sogenannten Bonusprogramm teilnehmt. Ein gängiges Beispiel dafür sind die Bonusmeilen, die man bei fast allen relevanten Fluggesellschaften sammeln kann. Dieses Programm richtet sich vor allem an Vielflieger und Business-Reisende. Die gesammelten Flugmeilen können dann zumeist in Freiflüge oder andere Vergünstigungen eingetauscht werden.

Das Problem: Sammelt ihr die Meilen auf einer Geschäftsreise, dann zählt das Finanzamt diesen kleinen Bonus zum Gehalt und verlangt entsprechende Steuern. Dasselbe gilt übrigens für andere Bonusprogramme, wie etwa an der Tankstelle oder im Supermarkt.

Es gibt jedoch ein Schlupfloch, das der Fiskus in diesem Fall ausnahmsweise mal großzügig gewährt: Für im beruflichen Rahmen erhaltene Sachprämien – und dazu zählen beispielsweise Flugmeilen – gibt es einen Steuerfreibetrag im Wert von bis zu 1.080 Euro pro Jahr. Bonusleistungen bis zur diesem Betrag müssen von Euch also nicht versteuert werden.

Steuertipp Nr. 88: Zuzahlung bei Gesundheitskosten

Wenn Eure Krankenversicherung mal nicht alle Ausgaben für Eure Gesundheit deckt, dann könnt ihr zumindest einen Teil dieser privaten Kosten steuerlich geltend machen. Denn in der Regel akzeptiert das Finanzamt diese Ausgaben als sogenannte „außergewöhnlichen Belastungen“.

Das betrifft beispielsweise Zuzahlungen zu Zahnersatz, Zahnspangen, allgemeinen Medikamenten oder den Kosten für eine ärztlich verschriebene Kur. Solltet ihr krankheits- oder altersbedingt einen Treppenlift benötigen, können auch diese Ausgaben teilweise von der Steuer abgesetzt werden. Das gilt auch für andere Umbaumaßnahmen im Haus, die aus gesundheitlichen Gründen notwendig werden – wie etwa der Einbau von Rampen für Rollstuhlfahrer. Voraussetzung dafür ist lediglich die Bestätigung eines Gutachters.

Der Fiskus rechnet Euch allerdings nie die gesamten Kosten an, sondern legt stets eine „individuelle, zumutbare Belastung“ fest. Nicht geltend machen können Frauen übrigens die Ausgaben für die Pille. Es sei denn, diese Form der Verhütung ist aus medizinischen Gründen notwendig. Dann muss natürlich auch ein entsprechendes Attest vorgelegt werden.

Steuertipp Nr. 89: Prämien für Amateursportler

Millionen Menschen betreiben in Deutschland einen Amateursport. Manche von ihnen sind darin allerdings so gut, dass sie hin- und wieder mal ein Preisgeld oder eine Prämie erhalten. Die große Frage lautet nun: Sind diese Nebeneinkünfte steuerfrei oder nicht? Für das Finanzamt ist dabei vor allem entscheidend, ob der ausgeübte Sport als Liebhaberei betrachtet wird – oder ob dabei vielleicht doch eine Gewinnabsicht mitschwingt.

Ein treffendes Beispiel ist der Boxsport. Hier ist es nicht ungewöhnlich, dass bereits im unteren Amateurbereich entsprechende Antritts- und Siegprämien bezahlt werden. Der Sportler müsste dem Finanzamt nun glaubhaft belegen, dass er nur aus Liebe zum Sport boxt – und nicht, um damit Geld zu verdienen. Die Finanzbehörden sind bei dieser Argumentation grundsätzlich eher skeptisch. Vor allem, wenn es um Sportarten geht, bei denen im Profibereich sehr hohe Summen bezahlt werden.

Bessere Chancen auf eine steuerfreie Prämie hat da beispielsweise ein Darts-Spieler, der vielleicht gelegentlich ein kleines Turnier gewinnt und dafür ein überschaubares Preisgeld erhält.

Steuertipp Nr. 90: Perücken und Haartransplantationen

Vor allem für Frauen ist es ein absoluter Alptraum, wenn die Haare plötzlich ausfallen. In den meisten Fällen wird dann zu einer möglichst echt aussehenden Perücke gegriffen. Und das kann teuer werden: Eine Echthaar-Perücke kostet oft mehrere Tausend Euro. Das spürt man im Geldbeutel, selbst wenn die Krankenkassen in den meisten Fällen einen Teil der Kosten übernehmen.

Aber für die Betroffenen gibt es auch eine gute Nachricht: Die Ausgaben für Haarersatz können unter bestimmten Bedingungen von der Steuer abgesetzt werden. Dasselbe gilt übrigens für Haartransplantationen, die in der Regel ebenfalls extrem kostspielig sind. Die zwingende Voraussetzung ist allerdings, dass ihr eure Haare aus krankheitsbedingten Gründen oder beispielsweise durch eine Chemo-Therapie verloren habt. Entscheidend ist weiterhin, dass ihr ein offizielles Attest eures Arztes vorlegen könnt – bevor ihr eine Perücke kauft oder eine Haartransplantation vornehmen lasst.

Der Steuervorteil gilt selbstverständlich auch für Männer. Das ist insofern gut zu wissen, als dass hier die Krankenkassen besonders häufig eine anteilige Übernahme der Kosten verweigern.

Steuertipp Nr. 91: Befruchtung mit Fremdsamen

Viele Ehepaare sehnen sich nach einem gemeinsamen Kind, können sich diesen Wunsch aus verschiedenen Gründen aber oft nur durch eine künstliche Befruchtung mit Fremdsamen erfüllen. Hier können für die Betroffenen in vielen Fällen beträchtliche Kosten entstehen.

Bis zum Jahr 2010 war es nicht möglich, die Kosten für eine Samenspende als „außergewöhnliche Belastung“ abzusetzen, da es nach der Argumentation der Finanzbehörden nicht um die Bekämpfung oder Heilung einer Krankheit ging. Dieser Ansicht hat der Bundesfinanzhof in einem wegweisenden Urteil aber inzwischen widersprochen. Aktuell sind die Ausgaben für eine künstliche Befruchtung auch dann steuerlich geltend zu machen, wenn es sich um Fremdspermien von einer Samenbank handelt.

Die entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass medizinisch eindeutig festgestellt wurde, dass der Ehemann krankheitsbedingt keine Kinder zeugen kann. In diesem Fall ersetzt die Befruchtung mit dem Samen eines anonymen Spenders laut dem Urteil eine „behinderte Körperfunktion des Ehemannes“.

Steuertipp Nr. 92: Hundehaltung

Hundehalter in Deutschland können von diversen Steuervorteilen profitieren. Wenn ihr für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit – beispielsweise im Sicherheitsgewerbe – nachweislich einen Hund benötigt, dann könnt ihr die Haltungskosten vollständig als Betriebsausgaben geltend machen.

Auch Angestellte können die Haltungskosten für einen Hund steuerlich absetzen. Voraussetzung ist dafür, dass der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt und dass der Vierbeiner aus rein beruflichen Gründen gehalten wird – wie beispielsweise bei einem Forstbeamten. Anders liegt der Fall bei einem klassischen Wachhund. Wird dieser auf einem Privatgrundstück eingesetzt, können die Haltungskosten steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten für einen Hundefriseur könnt ihr unter einer bestimmten Bedingung wiederum absetzen. Entscheidend ist dabei, dass der Hundefriseur zu Euch in die Wohnung kommt und sich dort um das Fell Eures Vierbeiners kümmert. Nur dann handelt es sich nämlich um eine „haushaltsnahe Dienstleistung“. Bringt ihr den Hund hingegen zum Frisieren in einen Salon, ist der Steuervorteil verpufft.

Steuertipp Nr. 93: Spenden

Mit Spenden könnt ihr nicht nur anderen Menschen etwas Gutes tun, sondern auch für steuerliche Entlastung sorgen. Denn Spenden gelten als Sonderausgaben und können bei der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass es sich dabei um freiwillige Geld- oder Sachleistungen handelt, denen ausdrücklich keine Gegenleistung erfolgt. Die Empfänger können beispielsweise wissenschaftliche, kirchliche oder soziale Institutionen sein – aber auch politische Parteien oder Sportvereine.

Für Spenden, die einen Betrag von 100 Euro nicht überschreiten, sind keine Spendenquittungen notwendig. Hier akzeptiert das Finanzamt in der Regel eine selbst angefertigte Liste mit den genauen Beträgen und Empfängern.

Bei Spenden bis zu 200 Euro sowie für alle Zuwendungen, die explizit an Katastrophenhilfen gehen, genügt ein einfacher Beleg wie beispielsweise ein Kontoauszug. Bei höheren Spenden zu sonstigen Zwecken verlangt der Fiskus in der Regel eine offizielle Spendenquittung des jeweiligen Empfängers. Für die Quittung sollte unbedingt ein amtlicher Vordruck verwendet werden.

Steuertipp Nr. 94: Pollenallergie

Während die meisten Menschen sich über den Frühling freuen, bedeutet die Blütezeit für Allergiker oft eine einzige Tortur. Mehr als 20 Millionen Bundesbürger leiden unter einer Allergie, am weitesten verbreitet ist der Heuschnupfen. Aber auch Allergien gegen Insekten, Hausstaub oder spezielle Nahrungsmittel können den Betroffenen das Leben erschweren. Allerdings stellen sich viele Krankenversicherungen oft quer, wenn es um die Übernahme der Kosten für entsprechende Medikamente oder Therapien geht.

Wie gut, dass man in diesem Fall die Ausgaben für Antiallergika zumindest von der Steuer absetzen kann. Denn alle ärztlich verschriebenen Medikamente, bei denen sich die Krankenkasse verweigert, gelten als Krankheitskosten und können geltend gemacht werden. Das betrifft in einem besonders skurrilen Fall sogar das Fällen von Bäumen auf dem eigenen Grundstück. Die Kosten dafür könnt ihr absetzen, wenn ihr oder ein Familienmitglied unter den durch die Bäume (beispielsweise Birken) verbreiteten Pollen massiv leidet. Die entsprechende Allergie muss natürlich durch einen Arzt bestätigt werden – ebenso die Tatsache, dass die Birkenpollen (wie in dem Präzedenzfall) die Ursache sind.

Steuertipp Nr. 95: Brillen

Ihr seid Arbeitnehmer, arbeitet viel am Computer und braucht dafür speziell am Arbeitsplatz eine Brille? Dann könnte man davon ausgehen, dass die Brille als Arbeitsmittel gilt und daher als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden kann. Aber leider ist dem nicht so. Der Bundesfinanzhof hat klar entschieden, dass es sich in diesem Fall um ein medizinisches Hilfsmittel und kein Arbeitsmittel handelt.

Aber glücklicherweise hat der Gesetzgeber an dieser Stelle zwei Ausnahmen geschaffen, die für Brillenträger am Ende doch einen Steuervorteil versprechen. Die Brille kann nämlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn Eure Sehschwäche erst durch die entsprechende Tätigkeit entstanden ist. Wenn ihr also jahrelang am Computer gearbeitet habt und ärztlich belegt wird, dass ihr jetzt nur deshalb eine Brille benötigt, dann hat das Finanzamt keine Einwände.

Ebenso verhält es sich mit Brillen, die der Arbeitnehmerschutz schon rein formal erfordert. Hier geht es vor allem um Schutzbrillen bei handwerklicher Arbeit. In diesem Fall handelt es sich eindeutig um Arbeitsmittel, also können die entstehenden Ausgaben als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Steuertipp Nr. 96: Schönheitsoperationen

Schönheitsoperationen von der Steuer abzusetzen ist schwierig, aber nicht unmöglich. Und diese Frage stellt sich relativ häufig, denn die Kosten für beispielsweise Brustvergrößerungen oder Fettabsaugungen sind meistens enorm. Handelt es sich dabei um einen rein kosmetischen Eingriff ohne medizinische Notwendigkeit, winken die Krankenkassen auf jeden Fall ab.

Auch die Finanzämter stehen dem Thema der Schönheitsoperationen in der Regel sehr skeptisch gegenüber. Denn Steuervorteile gibt es nur für sogenannte „außergewöhnliche Belastungen“, womit im Normalfall die Kosten für die Behandlungen von Krankheiten gemeint sind. Wenn ihr Euch also aus ästhetischen Gründen die Nase richten lassen oder die Brust straffen möchtet, dürft ihr mit keinen steuerlichen Erleichterungen rechnen. Das gilt selbst dann, wenn eine unschöne Körperpartie nachweislich zu psychischen Problemen oder gar Depressionen führt.

Ein entsprechender Eingriff kann nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn das betreffende Körperteil eine Körperfunktion maßgeblich behindert. Einzige Ausnahme: Das Körperteil ist nach objektiven Maßstäben „entstellt“.

Steuertipp Nr. 97: Krank durch den Job

Es kann durchaus vorkommen, dass durch die Belastungen am Arbeitsplatz ernstzunehmende Krankheiten entstehen. Die Kosten für entsprechende Behandlungen sind unter Umständen als Werbungskosten steuerlich absetzbar – aber nur, wenn es sich nachweislich um klassische Berufskrankheiten handelt.

Schwierig wird es an dieser Stelle bei psychischen oder psychosomatischen Problemen wie beispielsweise einer Burnout-Erkrankung. Hier haben die Gerichte in mehreren Fällen bereits entschieden, dass die Behandlungskosten – wie beispielsweise Kuren oder Psychotherapien – nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Der Grund: Es ist schwer nachzuweisen, dass die Ursache für die Burnout-Erkrankung einzig oder hauptsächlich die berufliche Belastung ist. Denn eine typische Berufskrankheit muss „nahezu ausschließlich“ den Berufsumständen geschuldet sein.

Gesellschaftlich verbreitete Beispiele dafür sind Hörschäden bei Bauarbeitern, Vergiftungserscheinungen bei Chemikern, Asbestose (Staublunge) bei Zimmermännern, Arthrose bei Dachdeckern oder Infektionskrankheiten bei Krankenpflegern.

Steuertipp Nr. 98: Führerschein

Das Erlangen des Führerscheins kann in Deutschland schnell zu einer kostspieligen Angelegenheit werden – je nachdem in welchem Bundesland man die Prüfungen ablegt und wie viele Fahrstunden man benötigt. Da liegt der Gedanke nahe, dass man diese Ausgaben ja vielleicht steuerlich geltend machen könnte. Aber da müssen wir Euch enttäuschen: Wenn ihr den Führerschein hauptsächlich aus privatem Interesse macht, dann können die Kosten nicht abgesetzt werden.

Anders sieht es allerdings aus, wenn ihr die Fahrerlaubnis zwingend für eine gewünschte Berufsausübung benötigt – beispielsweise als Taxifahrer oder Busfahrer. In diesem Fall können die Ausgaben für den Führerschein bei der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Auch Menschen mit Behinderung können in Sachen Führerschein einen Steuervorteil nutzen. Da stark gehbehinderte Menschen oft keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, sind sie auf ein eigenes Auto und damit einen Führerschein dringend angewiesen. In diesem Fall handelt es sich bei den Führerscheinkosten um eine „außergewöhnliche Belastung“, die steuerlich abgesetzt werden kann.

Steuertipp Nr. 99: Behindertengerechtes Auto

Was früher undenkbar war, wird heute mehr und mehr zur Realität: Dank modernster Technik können auch stark behinderte Menschen selbstständig Auto fahren. Eine entsprechende Umrüstung des Fahrzeugs kostet die Betroffenen aber fast immer eine Menge Geld. Und je nach Versicherungsart übernehmen Kranken- oder Pflegekassen nur einen Teil dieser Kosten oder verweigern sogar jede Unterstützung.

Allerdings handelt es sich bei einem behindertengerechten Umbau eines Autos um eine „außergewöhnliche Belastung“ – und damit können die Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Die zweite gute Nachricht: Die Ausgaben können in voller Höhe und als Gesamtbetrag im Jahr der Zahlung abgesetzt werden.

Letzteres war bis zum Jahr 2010 noch ein nerviges Problem: Vor einer entsprechenden Gesetzesänderung musste man die Kosten für die behindertengerechte Umrüstung eines Autos über mehrere Jahre hinweg abschreiben. Das Finanzamt orientierte sich dabei an der Restnutzungsdauer des Pkws. Man musste also die Gesamtkosten durch die zu erwartende Nutzungsdauer des Autos teilen und den anteiligen Betrag jedes Jahr aufs Neue in der Steuererklärung vermerken.

Steuertipp Nr. 100: Krankentransport

Besonders ältere Menschen müssen regelmäßig zu ambulanten Behandlungen fahren. Das ist nicht immer leicht: Oft wollen die Betroffenen nicht mehr selbst Auto fahren und auch die öffentlichen Verkehrsmittel sind aus verschiedenen Gründen keine Option. Wenn dann kein Freund oder Familienmitglied parat steht, bleibt oft nur die Fahrt mit einem Taxi. Sollte dann mindestens einmal die Woche ein Termin im Krankenhaus anstehen, kann das schnell hohe Kosten verursachen.

Wenn nicht sehr stichhaltig nachgewiesen werden kann, dass das Taxi die – aus gesundheitlichen Gründen – einzig mögliche Option für die Bewältigung der Strecke ist, dann verweigern die Krankenkassen die Kostenübernahme. Das gilt immer, wenn für einen Transport kein dringender medizinischer Grund vorliegt – zum Beispiel, wenn ihr auf eigenen Wunsch in ein anderes Krankenhaus verlegt werden möchtet.

Allerdings handelt es sich bei diesen Transportkosten um „außergewöhnliche Belastungen“ und die können steuerlich auf jeden Fall geltend gemacht werden. Jedoch ist das fast nie in vollem Umfang der Fall, sondern stets abzüglich einer „zumutbaren Belastung“, die sich nach der Höhe Eures Einkommens richtet.

100 Tipps, um erfolgreich Steuern zu sparen

Ein Ratgeber von **aktien.net**